



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Geldwäschebekämpfung und Wirtschaftliche Eigentümer
Registergesetz“

verfasst von / submitted by

Nadiya Gentchev, Bakk.phil. BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Eduard Lechner

Abstract

Die Stabilität des weltweiten Finanzsystems wird durch die Geldwäscherei und Terrorismus bedroht. Fundierende Rechtsinstrumente müssen geschaffen werden, um diesen destruktiven Tatbeständen entgegenzuwirken. Am 20.05.2015 wurde die Richtlinie (EU) 2015/649 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung veröffentlicht und musste von den EU-Mitgliedstaaten bis Juni 2017 ins nationale Recht umgesetzt werden. Für die Umsetzung dieser Richtlinie wurden in Österreich neue Gesetze erlassen. Das neue Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) trat bereits im Jänner 2018 in Kraft. Mithilfe dieses Regelwerkes werden die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der in den Anwendungsbereich fallenden Rechtsträger in einem Register eingetragen und für die berechtigten Personen zugänglich sein. Das WiEReG bringt wesentliche Änderungen in Bezug auf die Veröffentlichung der sensiblen Daten sowie die verstärken Melde- und Sorgfaltspflichten für meldepflichtige Rechtsträger.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	iv
Abkürzungsverzeichnis	ix
Abbildungsverzeichnis	xi
1 Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung und Forschungsfrage	2
1.2 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Begriffsbestimmungen.....	3
2.1 Begriff der Geldwäsche	3
2.2 Ablauf der Geldwäsche	3
2.3 Modelle der Geldwäsche	3
2.3.1 Phasenmodell von Bernasconi	4
2.3.2 Modell der US-Zollbehörde	4
2.3.2.1 Die Platzierung – Einschleusung (placement).....	5
2.3.2.2 Die Verschleierung (layering)	5
2.3.2.3 Integration.....	5
2.3.3 Kreislaufmodell von Zünd	6
2.3.4 Zyklusmodell.....	6
2.3.5 Vier-Sektoren-Modell von Müller	7
2.3.6 Zielmodell von Ackermann.....	7
3 Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung.....	9
3.1 Empfehlung des Europarates Nr. R (80) 10	9
3.2 UN-Übereinkommen 1988	9
3.3 Baseler Grundsatzerklärung	9
3.4 FATF	10
3.5 EU Geldwäsche-Richtlinien	12
3.5.1 1. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	12
3.5.2 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	12
3.5.3 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	12
3.5.4 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	13
3.5.5 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	15
3.6 EU-Verordnungen	17
3.6.1 Bargeldmittel-Verordnung	17
3.6.2 Auftraggeberdaten-Verordnung	17

3.6.3	Geldtransfer-Verordnung	17
4	Geldwäschebekämpfung in der österreichischen Rechtsordnung.....	20
4.1	Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB	20
4.2	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz	21
4.3	Geldwäschemeldestelle A-FIU	23
5	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG).....	26
5.1	Ziele.....	26
5.2	Anwendungsbereich	27
5.3	Definitionen	28
5.3.1	Direkte wirtschaftliche Eigentümer.....	28
5.3.2	Indirekte wirtschaftliche Eigentümer	29
5.3.3	Kontrollbegriff	32
5.3.4	Oberster Rechtsträger	36
5.3.5	Subsidiäre Feststellung.....	38
5.4	Meldeumfang.....	40
5.5	Sorgfaltspflichten.....	41
5.6	Befreiung von der Meldepflicht	43
5.7	Strafbestimmungen und Zwangsstrafen	44
5.8	Einsichtsrecht.....	44
5.9	Beispielsammlung	48
5.9.1	Privatstiftungen	48
5.9.2	Treuhandschaften	55
5.9.3	Offene Gesellschaften	62
5.9.4	Kommanditgesellschaften	65
5.9.5	Aktiengesellschaften	68
5.9.6	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	70
5.9.7	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.....	73
5.9.8	Versicherungsvereine	74
6	Conclusio	76
7	Anhang.....	77

Literaturverzeichnis

BAO. 2018. Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO). BGBl. Nr. 194/1961. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>. Zugriff am 30.12.2018.

BGBl I Nr. 107/2017.

BGBl I Nr. 108/2017.

BGBl I 37/2010

KA-G. 2019. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – KA-G). BGBl. I Nr. 22./2002 RIS Dokument, Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001745>, Zugriff am 25.02.2019.

BIS, Basel Committee on Banking Supervision, Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche 1988. Verfügbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbasc137de.pdf>. Zugriff am 02.02.2019.

Bundeskriminalamt, Geldwäsche Jahresbericht 2012, <https://bundeskriminalamt.at/308/files/Geldwschebericht2012.pdf>. Zugriff am 12.02.2019.

Bundeskriminalamt, Lagebericht Geldwäsche 2017, https://bundeskriminalamt.at/308/files/Geldwaesche_17_web.pdf. Zugriff am 03.02.2019.

Bundesministerium für Finanzen. 2018. Finanzmarkt / Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Verfügbar unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/das-register.html>. Zugriff am 26.12.2018.

Bundesministerium für Finanzen. 2018. Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiReG BMF-Erlass). Verfügbar unter https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Uebersicht/2018-04-26_Erlass_2018.pdf?6fg037. Zugriff am 26.12.2018.

Bundesministerium für Finanzen. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG. Verfügbar unter https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Uebersicht/Fallbeispiele_BMF.pdf?6kui6i. Zugriff am 26.12.2018.

Bondard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche: Analyse und Bekämpfung, Deutscher Universitäts-Verlag GmbH, 1. Aufl., Wiesbaden 2001.

Bundesministerium für Finanzen. 2015. Nationale Risikoanalyse Österreich. Verfügbar unter https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf?67rvkm. Zugriff am 03.02.2019.

Bundesministerium für Finanzen. 2018. Einsicht bei berechtigtem Interesse. Verfügbar unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/Einsicht.html>. Zugriff am 30.12.2018.

Bundesministerium für Finanzen. 2019. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html>. Zugriff am 26.02.2019.

BWG. 1993. Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG). BGBl. Nr. 532/1993. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827>. Zugriff am 02.03.2019.

Council of Europe Committee of Ministers, Recommendation No. R (80) 10 of the Committee of Ministers to member states of measure against the transfer and the safekeeping of funds of criminal origin, 1980.

Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, De Gruyter, 2015.

FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Austria, 1st Enhanced Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating, 2017, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer4/FUR-Austria-Dec-2017.pdf>. Zugriff am 01.02.2019.

FATF, Mutual Evaluation Report of Austria, June 2009, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Austria%20full.pdf>. Zugriff am 01.02.2019.

FATF, The FATF Recommendations 2012, Februar 2012. <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>. Zugriff am 01.02.2019.

FATF, Who we are. Verfügbar unter <http://www.fatf-gafi.org/about/>. Zugriff am 01.02.2019.

FM-GwG. 2018. Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009769>. Zugriff am 10.03.2019.

GenG. 1873. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG). BGBl. Nr. 70/1873. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680>. Zugriff am 10.03.2019.

GewO. 1994. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994. BGBl. Nr. 194/1994. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>. Zugriff am 10.03.2019.

Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018 BGBl. I Nr. 62/2018.

Krämer, Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Tätigkeit der FATF als internationaler Standardsetter, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Aufl., Baden-Baden 2008.

Köck, Wirtschaftsrecht Eine systemische Darstellung, 2. Aufl., Wien 2010.

Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung, LexisNexis Verlag, Wien 2013.

Obermayer/Obermaier, Panama Papers: die Geschichte einer weltweiten Enthüllung: wie wir die versteckten Milliarden von Premierministern, Diktatoren, FIFA-Funktionären, Konzernlenkern und Superreichen fanden – und die geheimen Gelder von Putins innerstem Zirkel, Verlag Kiepenheuer & Witsch, 1. Aufl., Köln 2016.

Panzholzer/Mitterlehner. 2018. WIEREG / Gesetzesänderungen und aktuelle Hinweise. Verfügbar unter https://www.icon.at/de/publikationen/news/?tx_newsicon_pi2%5Bnews%5D=1186&tx_newsicon_pi2%5Baction%5D=detail&tx_newsicon_pi2%5Bcontroller%5D=News&cHash=8e5ea97d17928beed5e367a40abff53b. Zugriff am 30.12.2018.

Peschetz. 2018. Das Wirtschaftliche Eigentümer Gesetz (WiEReG). BMF. Verfügbar unter [https://www.wko.at/branchen/k/handel/WiEReG-WKO-2018-01-24-\(002\).pdf](https://www.wko.at/branchen/k/handel/WiEReG-WKO-2018-01-24-(002).pdf). Zugriff am 26.12.2018.

PSG. 1993. Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz – PSG). BGBl. Nr. 694/1993. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003154>. Zugriff am 10.03.2019.

Republik Österreich Parlament, Erläuterungen zum Ministerialentwurf, 233/ME XXV.GP, Verfügbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00233/imfname_556169.pdf. Zugriff am 28.02.2019.

Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 166 vom 28.6.1991.

Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABL. L 344/76.

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABL. L 309/15.

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABL. L 141/73.

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABL. L 156/43.

Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche Formen, Akteure, Größenordnung – und warum die Politik machtlos ist, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 1. Aufl., Wiesbaden 2006.

StGB. 1974. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB). BGBl. Nr. 60/1974. RIS Dokument, Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>. Zugriff am 10.03.2019.

UGB. 2018. Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) BGBl. I Nr. 114/1997. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001702/UGB%2c%20Fassung%20vom%2030.12.2018.pdf>. Zugriff am 30.12.2018.

United Nations, United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances 1988. Verfügbar unter http://www.unodc.org/pdf/convention_1988_en.pdf. Zugriff am 02.02.2019.

USPG. 2009. Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz – USPG). BGBl. I Nr. 52/2009. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006310>. Zugriff am 10.03.2019.

VAG 2016. Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016). BGBl. I Nr. 34/2015. RIS Dokument. Verfügbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009095>. Zugriff am 10.03.2019.

Verordnung (EG) 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl L 345/1.

Verordnung (EG) 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABl L 309/9.

Verordnung (EG) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl L 141/1.

VBSN Rechtsanwälte, <https://www.vbsn.at/aenderungen-des-wirtschaftlichen-eigentuemer-registergesetzes-wiereg/>. Zugriff am 10.03.2019.

WiEReG. 2018. Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaftern, deren juristische Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) BGBl. I Nr. 136/2017. RIS Dokument. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009980>. Zugriff am 07.01.2019.

WKO, Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-vierte-geldwaesche-richtlinie-inkl-fm-gwg.pdf>. Zugriff am 31.01.2019.

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194
BGBl	Bundesgesetzblatt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BIS	Bank for International Settlements
BWG	Bankwesengesetz BGBl 1993/532
BörseG	Börsengesetz 1989 BGBl 1989/555
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommenssteuergesetz 1988 BGBl 1988/400
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FATF	Financial Action Task Force
FBG	Firmenbuchgesetz BGBl 1991/10
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz BGBl 2016/118
ERsB	Ergänzungsregister für sonstige Betroffene ERsB
FUIs	Financial Intelligence Unit
GenG	Genossenschaftsgesetz BGBl 1973/70
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G7	Gruppe der Sieben
KG	Kommanditgesellschaft
lit	Litera
Nr	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OG	Offene Gesellschaft
PEP	Politisch exponierte Person
PSG	Privatstiftungsgesetz BGBl 1993/60
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
SCE	Europäische Genossenschaften
SE	Europäische Gesellschaft
SpG	Sparkassengesetz BGBl 1979/64
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
sublit	Sublitera
UGB	Unternehmensgesetzbuch BGBl 1997/114
UN	United Nations
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime Prevention
US	United States
USA	United States of America

USP	Unternehmensserviceportal
USPG	Unternehmensserviceportalgesetz BGBl 2009/52
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz BGBl 2015/34
VerG	Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66
VO	Verordnung
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 BGBl I 2007/60
WiEReG	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz BGBl 2017/136
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Akteneinlauf Geldwäschemeldestelle 2017	24
Abbildung 2: Verdachtsmeldungen nach Melderegister 2017	25
Abbildung 3: Direkte wirtschaftliche Eigentümer	29
Abbildung 4 Indirekte wirtschaftliche Eigentümer 1	30
Abbildung 5: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer 2	31
Abbildung 6: Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen 1	32
Abbildung 7: Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen 2	32
Abbildung 8: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 1	34
Abbildung 9: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 2	34
Abbildung 10: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 3	35
Abbildung 11: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 4	36
Abbildung 12: Oberster Rechtsträger 1	37
Abbildung 13: Oberster Rechtsträger 2	37
Abbildung 14: Oberster Rechtsträger 3	38
Abbildung 15: Subsidiäre Meldung 1	39
Abbildung 16: Subsidiäre Meldung 2	40
Abbildung 17: Privatstiftung 1	50
Abbildung 18: Privatstiftung 2	50
Abbildung 19: Privatstiftung 3	51
Abbildung 20: Privatstiftung 4	52
Abbildung 21: Privatstiftung 5	53
Abbildung 22: Privatstiftung 6	54
Abbildung 23: Privatstiftung 7	55
Abbildung 24: Treuhanderschaft 1	57
Abbildung 25: Treuhanderschaft 2	58
Abbildung 26: Treuhanderschaft 3	58
Abbildung 27: Treuhanderschaft 4	59
Abbildung 28: Treuhanderschaft 5	60
Abbildung 29: Treuhanderschaft 6	61
Abbildung 30: Treuhanderschaft 7	61
Abbildung 31: Offene Gesellschaften 1	62
Abbildung 32: Offene Gesellschaften 2	63
Abbildung 33: Offene Gesellschaften 3	64
Abbildung 34: Offene Gesellschaften 4	64
Abbildung 35: Kommanditgesellschaft 1	65
Abbildung 36: Kommanditgesellschaft 2	66
Abbildung 37: Kommanditgesellschaft 3	66
Abbildung 38: Kommanditgesellschaft 4	67
Abbildung 39: Kommanditgesellschaft 5	68
Abbildung 40: Aktiengesellschaft 1	68

Abbildung 41: Aktiengesellschaft 2	69
Abbildung 42: Aktiengesellschaft 3	69
Abbildung 43: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 1	70
Abbildung 44: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 2	71
Abbildung 45: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 3	72
Abbildung 46: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4	72
Abbildung 47: Genossenschaft 1	73
Abbildung 48: Genossenschaft 2	74
Abbildung 49: Versicherungsverein 1	74
Abbildung 50: Versicherungsverein 2	75

1 Einleitung

Die Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung stellen eines der brennendsten Themen aus nationaler und internationaler Sicht für die Volkswirtschaft dar. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um für die Stabilität und Vertraulichkeit des ökonomischen Systems bedrohliche Tatbestände zu bekämpfen. Ohne fundierende Zusammenarbeit der Länder weltweit würden die Geldwäscherei sowie die der Terrorismus weiterhin prosperieren und der Gesamtwirtschaft schaden. Aus diesem Grund bemühen sich die Staaten auf der EU-Ebene sowie Nicht-EU-Staaten durch Erlass von Richtlinien, Verordnungen und anderen Rechtsakten, Regelwerke zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus zu schaffen.

Der Beginn der Geldwäsche ist auf die Person des Mafiabosses „Al Capone“ in den 30iger Jahren zurückzuführen. Nach seiner Verurteilung wegen Steuerhinterziehung wurden neue Strukturen für die Verschleierung der illegal erworbenen Geldmittel in legale Vermögenswerte geschaffen.¹ Durch die Veröffentlichung der Panama Papers² im Jahr 2016 wurden die Problematik der Briefkastenfirmen, Geldwäscherei, des Terrorismus, der Steuerhinterziehung und Ausplünderung der Staaten ans Licht gebracht. Die Welle der Terroranschläge in den letzten 10 Jahren hat die Welt erschüttert und gezeigt, dass das Terrorismus ausreichend finanziert wird, um grausamsten Attentate, bei denen unschuldigen Menschen ums Leben kommen, zu verüben.

Auf der EU-Ebene wurde eine Reihe an Verordnungen und Richtlinien mit dem Zweck erlassen, Regelwerke mit notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus zu schaffen, die einheitlich von allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die österreichische Gesetzgebung hat neuerlich zwei Gesetze (Finanzmarktaufsichtsgesetz und Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz), die bereits in Kraft getreten sind, eingeführt, um die vierte Geldwäscherichtlinie ins nationale Recht umzusetzen.

¹Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 1.

²Obermayer/Obermaier, (2016).

1.1 Problemstellung und Forschungsfrage

Die Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus gewinnt immer mehr an Bedeutung wie nationaler als auch international aufgrund der maßgeblichen negativen Folgen für die Wirtschaft, vor allem für den Finanzsektor. Aus diesem Grund werden von den Entscheidungsträgern auf der EU-Ebene wichtige Maßnahmen zur Verhinderung und Lösung dieses Problems gesetzt. Seit dem Jahr 1991 wurde auf der EU-Ebene 5 Geldwäscherichtlinien mit dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus erlassen, welche ins nationale Recht umzusetzen werden mussten. Bis auf die letzte Geldwäscherichtlinie wurden diese Richtlinien größtenteils umgesetzt. Die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich führte dazu, dass das umstrittene Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeführt wurde. Dieses Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) soll zur Verhinderung der Geldwäscherei und zur Terrorismusbekämpfung beitragen, indem die juristischen Personen dazu verpflichtet werden, ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu veröffentlichen. Ob dieses Gesetz sein Zweck erfüllt, wie die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer durchgeführt wird, welche Melde- und Sorgfaltspflichten entstehen, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflichten bestehen wird in dieser Arbeit näher betrachtet.

1.2 Aufbau der Arbeit

Im ersten Teil der Arbeit wird auf den Begriff der Geldwäsche eingegangen. Dabei wird ein historischer Rückblick auf die bestehenden Modelle der Geldwäsche sowie der Ablauf der Geldwäscherei beschrieben. Der nächste Teil der Arbeit befasst sich mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf internationaler Ebene. Besonders werden die erlassenen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union näher dargelegt, um dadurch das Anstreben der Entscheidungsträger auf der EU-Ebene in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung zu verdeutlichen. Danach befasst sich die Arbeit mit den nationalen Vorschriften in Österreich. Insbesondere wird auf das neue Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sowie das Strafgesetzbuch bezogen auf die Geldwäsche eingegangen. Der letzte Abschnitt der Arbeit ist dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz gewidmet. Die gesetzlichen Regelungen des WiEReG werden detailliert beschrieben und die Materie wird anhand von zahlreichen Beispielen veranschaulicht.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Begriff der Geldwäsche

In der Literatur wird der Begriff „Geldwäsche“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln umfassend definiert. Am häufigsten verwendete Definition bezeichnet die Geldwäsche als einen rechtlichen Vorgang, bei welchem illegal erworbene Gelder durch Drogenhandel, Menschenhandel, Schmuggel, Waffenhandel ins Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeführt werden. Meist werden die Gewinne aus Straftaten in den Wirtschaftsverkehr eingeführt und reingewaschen³. Anders ausgedrückt, bezeichnet Geldwäsche die Umwandlung aller Art der illegalen Vermögenswerte in legale Vermögenswerte. Zwei wesentliche Kernmerkmale sind in dieser Definition beinhaltet. Einerseits sind die Vermögensgegenstände illegaler Herkunft, andererseits werden die Vermögensgegenstände durch bestimmte und gezielte Handlungen als unter den Anschein der Legalität in den Wirtschaftskreislauf eingeführt⁴.

2.2 Ablauf der Geldwäsche

Das Schleusen der illegaler Gelder erfolgt wie im Karussellschiff über mehrere inländische und ausländische Konten sowie über die unzählige tätige oder nicht tätige Unternehmen. Die Geldbeträge werden hauptsächlich über verschiedene Konten ins Ausland überwiesen, danach gelangen sie ins Inland zur ursprünglichen Quelle. Hierzu werden die sogenannten Briefkastenfirmen oder Tarngesellschaften mit Strohmännern zwischengeschaltet, um die Gelder in Kreis hin- und her zu schicken. Fachspezifisch wird dieser Vorgang als „Waschvorgang“ bezeichnet, da illegal erworbenes Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt wird.⁵ Im nächsten Kapitel werden verschiedene Geldwäschemodelle näher beschrieben, sodass ein Überblick über komplexe Abläufe der Geldwäschetransaktionen verschaffen werden kann.

2.3 Modelle der Geldwäsche

Aufgrund der Mehrzahl an Geldwäschetransaktionen wurden in Laufe der Zeit mehrere Modelle der Geldwäsche entwickelt. Jedes dieser Modelle zielt auf die möglichst verständliche und veranschaulichte Darstellung der etablierten Handlungen in Hinblick auf die Geldwäsche ab und trägt zum besseren Verständnis der komplexen Handlungen in Bezug auf die Geldwäscherei bei.

³ Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 6.

⁴ Diergarten/Barreto da Rosa, (2015) 1.

⁵ Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 203.

2.3.1 Phasenmodell von Bernasconi

Nach Phasenmodell von Bernasconi wird zwischen technischen (Geldwäsche 1. und 2. Grades), geographischen und zeitlichen Aspekten differenziert. Bei der Geldwäsche des 1. Grades handelt es sich um das Waschen von illegal erworbenen Vermögenswerten (meistens Bargeld). Die einfachsten Techniken dazu sind beispielsweise Tausch des Geldes in eine andere Währung oder die Einzahlung auf ein Bankkonto. Nach der ersten Phase muss der ursprüngliche Zusammenhang zu illegaler Straftat der Geldwäscherei vertuscht werden. Für diesen Zweck wird das Geld durch mehrere Finanztransaktionen hin- und her verschoben, um es letztendlich in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen.⁶

Des Weiteren wird zwischen zwei Länderkategorien unterschieden. Bei Land des Handels (Land des Verbrechens) handelt es sich um das Land, in welchem die illegalen Gelder produziert, veredelt und vertrieben werden. Land der Geldwäsche bezeichnet diejenigen Orte, an denen die Geldwäsche vollzogen wird (hauptsächlich in internationalen Finanz- und Offshore-Zentren).⁷

Der zeitliche Aspekt des Geldwäscheprozesses beruht auf zeitlich abgestimmte einzelne Phasen. Da zu Beginn des Geldwäscheprozesses ein hoher Druck in Bezug auf schnellstmögliche Einschleusung des Geldes in den legalen Wirtschaftskreislauf besteht, wechseln sich die Phasen schnell. Zudem besteht die Gefahr, entdeckt zu werden, sodass Geld schnell transformiert wird. Die nächste Phase der Reintegration ist allerdings durch einen weit gestreckten zeitlichen Horizont bezeichnet. Hier findet beispielsweise die Kreditfinanzierung der getätigten Investitionen in Firmenbeteiligungen, Firmen, Hotelketten und adere.⁸

2.3.2 Modell der US-Zollbehörde

Eines der bekanntesten Modelle der Geldwäsche ist ein klassisches Modell der US-Zollbehörde und unterteilt sich in drei Stufen, nämlich die Platzierung (placement), die Verschleierung (layering) und Integration (integration oder „Loan – Bank“). Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass dies ein komplexes und vielfältiges Modell, welches vereinfacht dargestellt ist. In der Praxis können die Phasen übersprungen werden oder parallel ablaufen sowie ineinandergreifen⁹.

⁶ Schneider/Dreer/Riegler, (2006) 32.

⁷ Bongard, (2001) 79.

⁸ Schneider/Dreer/Riegler, (2006) 32.

⁹ Diergarten/Barreto da Rosa, (2015) 4.

2.3.2.1 Die Platzierung – Einschleusung (placement)

In der ersten Phase (Platzierung) wird illegal erlangte Bargeldmenge in den legalen Wirtschafts- oder Finanzkreislauf eingebracht. Die Einschleusung erfolgt beispielsweise durch Wechsel kleiner Geldnoten in größere Geldscheine, durch Umwandlung der Bargeldmengen in Buchwert, durch Ankauf von Sorten oder durch Eröffnung von Sammel- und Treuhandkonten.¹⁰ Weitere Möglichkeiten illegales Geld einzuschleusen sind das Vermischen der illegalen Gelder in die normalen Geschäftstätigkeiten über zweckmäßig gegründete und betriebene Firmengeflechten sowie die Einsetzung der sogenannten gate-keepers. Das sind z.B. Kreditinstitute, Notare, Geldwechselstuben oder Gewerbetreibende.¹¹

2.3.2.2 Die Verschleierung (layering)

In der zweiten Phase erfolgt die Verwischung der Spuren des illegalen Vermögens innerhalb des Finanzsystems durch eine Vielzahl der Transaktionen, sodass die Herkunft und Verbindung zu den illegalen Taten nicht nachvollziehbar wird. Das Ziel der Verschleierung besteht darin, die Rückverfolgung der eingebrachten illegalen Gelder unmöglich oder äußerst schwierig zu gestalten. Bei der Verschleierung kommen unterschiedliche Instrumente zum Einsatz: Finanzgeschäfte, Heranziehung der Stroh- und Mittelsmänner, durch die Zwischenschaltung von Firmen und Dritten (Rechtsanwälte, Treuhänder, Notare, Banken), gegenseitige Investments und Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sowie die Scheingeschäfte.¹²

2.3.2.3 Integration

In der dritten Phase (auch „Loan-Back“ genannt) werden die „gewaschenen“ Vermögenswerte als Produkt der rechtmäßigen Geschäftstätigkeit in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht und zurückgeführt. In dieser Phase ist es nicht möglich den illegalen Zusammenhang mit den Geldern herzustellen. Ermöglicht wird es zB durch Beteiligungen an Unternehmen, Investitionen in Immobilienmärkten, Kauf von umsatzintensiven Betrieben, Finanzierung der Geschäfte über Kredite von Offshore-Firmen.¹³

¹⁰ Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 201.

¹¹ Diergarten/Barreto da Rosa, (2015) 4.

¹² Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 201 ff.

¹³ Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 202.

2.3.3 Kreislaufmodell von Zünd

Das Kreislaufmodell von Zünd (genannt nach dem Schweizer Professor André Zünd) beschreibt den Geldwäschekreislauf als analog zum natürlichen Wasserkreislauf. Es wird zwischen 10 Geldwäschephasen unterschieden. In der ersten Phase „Niederschlag“ fallen kleine Bargeldbeträge aus illegalen Straftaten an. Die zweite Phase „Versickerung“ bedeutet Umwandeln der illegalen Gelder in andere Vermögenswerte, nachdem sie an einer zentralen Stelle gesammelt wurden. Die gewaschenen Vermögenswerte werden in der dritten Phase „Grundwasserströme“ innerhalb der Organisation zusammenführt und in andere Vermögenswerte umgewandelt. Die gepoolten Gelder werden danach (3. Phase „Grundwasserseen/Abschluss“) an eine spezialisierte Sparte in der Organisation gegen die Zahlung einer Risikoprämie übergeben. Folglich werden die Gelder in der 5. Phase „Neuerliche Sammlung in Seen“ auf die Legalisierung vorbereitet. Nach dieser Phase erfolgt das Einschleusen der Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf mithilfe von Kontoeröffnungen bei Banken und Finanzgesellschaften (6. Phase „Pumpstation“). Falls die gewaschenen Gelder in den Wirtschaftskreislauf nicht eingeführt werden können, so erfolgt wiederholter Waschvorgang durch Zwischenschaltung der Strohmänner (7. Phase „Kläranlage“). Der nächste Schritt beinhaltet weitere Verschleierung der gewaschenen Gelder durch Finanztransaktionen und Investitionen (8. Phase „Einspeisung“). In der vorletzten Phase „Verdunstung“ ist der illegale Ursprung der Gelder nicht mehr nachvollziehbar und die Rückführung der Gelder an Ursprungsland kann durchgeführt werden. Der Kreislauf wird durch die neuerliche Finanzierung der Straftaten mittels bereits gewaschenen Gelder geschlossen (10. Phase „Neuerlicher Niederschlag“).¹⁴

2.3.4 Zyklusmodell

Das Zyklusmodell der Federal Reserve System ähnelt sich dem Drei-Phasen-Modells der US Behörde (Abschnitt 2.3.2) sowie dem Kreislaufmodell von Zünd (Abschnitt 2.3.3). In diesem Modell werden die Erträge aus den verbotenen Aktivitäten in den Finanzmarkt eingebracht, dort platziert und verschoben und letztendlich durch legale oder illegale Transaktionen reinvestiert. Der Unterschied zu anderen Modellen besteht darin, dass die Refinanzierung des Verbrechens durch die Gewinne erfolgen kann, welche einige der Phasen des Zyklusmodells

¹⁴ Bongard, (2001) 84.

übersprungen haben.¹⁵ Dieses Modell setzt allerdings voraus, dass 100% der Erlöse aus kriminellen Taten refinanziert wird, was in der Wirklichkeit fragwürdig erscheint.¹⁶

2.3.5 Vier-Sektoren-Modell von Müller

Das Vier-Sektoren-Modell von Müller basiert auf dem Kreislaufmodell von Zünd und ist von Müller weiterentwickelt worden. In diesem Modell wird der Geldwäschekreislauf durch zwei Bipolpaare (Land des Handels / Land der Geldwäsche) sowie durch Legalität/Illegalität widergegeben. Das Grundprinzip dieses Modells besteht darin, dass illegal erworbene Gelder im Land des Handels durch notwendige Transaktionen zur Geldwäscherei durch das Land der Geldwäsche letztendlich legal in das Land des Handels überführt werden. In jedem der vier Sektoren laufen die „Black box“-Prozesse ab, welche sich überschreiten können und in denen spezifische Aufbereitungs- oder Veredelungsprozesse stattfinden. Nach diesem Modell werden 3 Szenarien der Geldwäscherei beschrieben, welche sich durch verschiedene Rahmenbedingungen im Land des Handels und im Land der Geldwäsche ergeben.¹⁷ Dieses Modell zeigt, dass die Geldwäschebekämpfung basierend auf einzelne Geldwäschemethoden in verschiedenen Ländern nicht effektiv ist, solange die gleichen Methoden im Land des Handels und im Land der Geldwäsche angewendet werden, die Länder miteinander kooperieren und die präventiven Maßnahmen zur Überwachung der Sektorschnittstellen eingesetzt werden.¹⁸

2.3.6 Zielmodell von Ackermann

Dieses Theoriemodell wurde vom Schweizer Ackermann basierend auf der Analyse bestimmter Geldwäschefälle in der Schweiz und den USA entwickelt und erklärt den Tatbestand der Geldwäscherei anhand von gesetzten Zielen und entsprechend eingesetzten Handlungsmöglichkeiten. Das Zielmodell beschreibt vier Ziele der Geldwäsche, unter anderem die Integration, die Investition des illegalen Vermögens, die Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie Verbrechensfinanzierung.¹⁹ Dem Handelnden stehen viele Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, um festgestelltes Ziel der Geldwäsche zu erreichen. Laut dem Zielmodell besteht eine Reihe an Unterstützungsfaktoren der Geldwäsche, wie beispielsweise Internationalität, mangelnde Koordination der inländischen

¹⁵ Schneider/Dreer/Riegler, (2006) 39.

¹⁶ Schneider/Dreer/Riegler, (2006) 42.

¹⁷ Schneider/Dreer/Riegler, (2006) 36-37.

¹⁸ Bongard, (2001) 85-86.

¹⁹ Bongard, (2001) 86.

Geldwäschebekämpfung, Geheimnisschutzfaktor, Offshorefaktor, Layeringfaktor, Fälschungsfaktor, Hüllenfunktion juristischer Personen, Faktor des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Bankgeheimnis.²⁰ Dieses Modell liefert eine Anzahl an Ansatzpunkten für die Analyse der Geldwäsche. Allerdings wird bei diesem Modell die fehlende Übersichtlichkeit bemängelt.²¹

²⁰ *Schneider/Dreer/Riegler*, (2006) 39.

²¹ *Schneider/Dreer/Riegler*, (2006) 42.

3 Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung

In diesem Kapitel wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Maßnahmen zu Bekämpfung der Geldwäscherei auf internationaler Ebene beschrieben. In der EU wurde eine Reihe von Richtlinien und Verordnungen mit dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus erlassen. Soeben werden die Empfehlungen der FATF von mehreren Staaten auf nationaler Ebene umgesetzt.

3.1 Empfehlung des Europarates Nr. R (80) 10

Die ersten Schritte zur Bekämpfung von Geldwäsche wurden im 20. Jahrhundert vom Europarat durch die Empfehlung Nr. R (80) 10 vom 27.06.1980 gesetzt. Diese Empfehlung ist auf den Bankenbereich bezogen und enthält die Maßnahmen gegen die Übertragung und gegen das Verheimlichen von Geldmitteln mit kriminellem Ursprung.²² Vor allem wurde empfohlen, die Identität des Kunden bei Kontoeröffnung zu prüfen, geeignete Schulungsmaßnahmen für Bankangestellte einzuführen, Aufbau der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Einführung der Banknotenprüfgeräten zur Überprüfung der Geldscheine.²³

3.2 UN-Übereinkommen 1988

Am 20.12.1988 wurde das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geschaffen. Das Ziel dieses Übereinkommens war die Verbesserung der Zusammenarbeit bei Bekämpfung der Drogenkriminalität. Dieses Übereinkommen wird kurz „Wiener Übereinkommen von 1988“ genannt²⁴.

3.3 Baseler Grundsatzerklärung

Die Baseler Grundsatzerklärung vom 12.12.1988 der Zentralbankgouverneure der G7-Staaten stellt einen Maßnahmenkatalog zur Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche dar. Der Zweck der Grundsatzerklärung bestand darin, elementare Maßnahmen und Verfahren zu schaffen, welche bei der Bekämpfung der Geldwäsche durch das Bankensystem auf nationaler und internationaler Ebene helfen sollten. Die vorgeschlagenen

²² Recommendation Nr. R (80)10.

²³ Diergarten/Barreto da Rosa, (2015) 61.

²⁴ UN-Convention 1988, http://www.unodc.org/pdf/convention_1988_en.pdf. Zugriff am 02.02.2019.

Maßnahmen beinhalteten Kundenidentifikation, Einhaltung der Gesetze und Zusammenarbeit mit staatlichen Vollzugsorganen.²⁵

3.4 FATF

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) wurde in Paris im Jahr 1989 von den Staatsechefs der G7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die USA, das Vereinigte Königreich) und dem Präsidenten der Europäischen Kommission als unabhängige multinationale Organisation innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus gegründet. Derzeit sind 38 Staaten, darunter auch Österreich, die Mitglieder der FATF²⁶. Die wichtigsten Schwerpunkte der Tätigkeit von FATF sind die Entwicklung internationaler Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus, die Überwachung der Umsetzung der FATF Empfehlungen durch die Mitglieder, Kooperation mit Staaten und Gebieten, die keine Mitglieder dieser Organisation sind, um die Verbreitung der Standards weltweit zu bewirken und die fortlaufende Erstellung von Analysen der Trends und Techniken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung²⁷.

Im April 1990 wurden von FATF die 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche („The Forty Recommendations“) und im Oktober 2004 als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11.9.2001 in New York City acht (später neun) Sonderempfehlungen („The 40 + 9 Recommendations“) veröffentlicht.²⁸ Die 40 Empfehlungen²⁹ stellen ein Regelwerk für globale Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus. Die wesentlichen Maßnahmen sind Identifizierung der Risiken und Entwicklung der entsprechenden Strategien, Verfolgung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Anwendung der Präventionsmaßnahmen in Finanzsektor, Weiterentwicklung der Transparenz und Zurverfügungstellung der Informationen über die wirtschaftliche Eigentümer sowie Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit. Die neun Sonderregelungen enthalten Maßnahmen zur Entdeckung, Vorbeugung und Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus und terroristischen Akten³⁰.

²⁵ BIS 1988.

²⁶ FATF, <http://www.fatf-gafi.org/about>, Zugriff am 01.02.2019.

²⁷ Krämer, (2008) 48.

²⁸ Diergarten/Barreto da Rosa, (2015) 67.

²⁹ FATF-Recommendations, (2012) 7.

³⁰ Mahr/Wakounig /Wiesenfellner, (2013) 203.

Die Empfehlungen der FATF führten auf der EU-Ebene zu den bereits 5 Geldwäscherichtlinien, welche ins nationale Recht bis auf die 5. Geldwäscherichtlinie umgesetzt wurden. In Österreich sind die rechtlichen Grundlagen zur Geldwäschebekämpfung und Verhinderung des Terrorismus in unterschiedlichen Gesetzen wie z.B. in der Gewerbeordnung (§§ 365m bis 365z GewO 1994), Bankwesengesetz (§§ 39 bis 41 BWG), Wertpapieraufsichtsgesetz (§ 6 WAG 2007) und Strafgesetzbuch (§ 165 und 278d StGB)³¹ sowie im neuen FM-GwG verankert.

³¹ WKO, Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), 2.

3.5 EU Geldwäsche-Richtlinien

3.5.1 1. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 166 vom 28.6.1991 baut auf den Empfehlungen der FATF auf und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Schritte und konkrete Verwaltungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu setzen³². Die Richtlinie regelt vor allem die Pflichten des Finanzsystems in Bezug auf die Identitätsüberprüfung der Kunden bei neuen Geschäftsbeziehungen oder bei Durchführung der Transaktionen, sorgfältige Überprüfung jeder Transaktion, Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden durch Aufhebung des Bankgeheimnisses, Einführung der internen Kontrollverfahren und Fortbildungsprogrammen.³³

3.5.2 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 344 vom 28.12.2001 wurde der Nichtfinanzsektor in die Geldwäschebekämpfung neben Banken und Finanzdienstleistern einbezogen. Mit der 2. Geldwäsche-Richtlinie sind die Tätigkeiten von Wechselstuben und Unternehmen, die das Finanzgeschäft betreiben, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Anwendung der Richtlinie finden auch auf Nichtfinanzunternehmen wie Rechtsanwälte, Abschlussprüfer, Steuerberater, bestimmte Notare, da diese Unternehmen durch Geldwäscher zunehmend benutzt werden.³⁴

3.5.3 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L 309 vom 25.11.2005 enthält verschärfte Regelungen für die Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität oder Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, eine Verpflichtung zur Schaffung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeige (FUI) und beinhaltet die Integration der Terrorismusfinanzierung in die

³² Köck (2010), 134.

³³ RL 91/308/EWG ABl. L 166/77.

³⁴ RL 2001/97/EG ABl. L 344/76.

Geldwäschebekämpfung. Die Richtlinie wurde in Österreich durch die Änderungen in BörseG, VAG, WAG und PKG umgesetzt³⁵ und trat mit 1.1.2008 in Kraft.

Im Jahr 2009 hat die FATF in ihrem „Mutual Evaluation Report“³⁶ Schwächen in der österreichischen Rechtslage bei der Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus festgestellt, welche mit der Geldwäsche-Novelle 2010 beseitigt wurden³⁷. In den Jahren 2015-2016 wurde Österreich von FATF auf die Effektivität der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geprüft. Dabei wurden die Schwachstellen bei der Struktur des politischen Systems, Stabilität der gegenwärtigen Regierung, organisierte Kriminalität, Präventionsmaßnahmen zu Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung, Zulänglichkeit der personellen, finanziellen und anderen Ressourcen der zuständigen Behörde, Anwendung der Sorgfalts- und Meldepflichten, mangelnde Engagement des Finanzsektors, mangelnde Qualität der Verdachtsmeldungen und andere festgestellt.³⁸ Der Prüfbericht ist auf der Webseite der FATF veröffentlicht. Am 15. Dezember 2017 wurde Follow-up Report³⁹ veröffentlicht, indem die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Empfehlung der FATF analysiert wird.

3.5.4 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Richtlinie (EU) 2015/649 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. L 141/73 vom 05.06.2015 trat mit 25.06.2015 in Kraft und musste bis Juni 2017 umgesetzt werden.

Mit der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde eine Reihe an Änderungen und zielgerichteten Ergänzungen zu den bereits umgesetzten Geldwäscherichtlinien mit dem Zweck der verstärkten Schutzes des Finanzsystems auf der Unionsebene erlassen. Hauptsächlich richtet sich die 4. Geldwäsche-Richtlinie darauf aus, den Finanzsektor vor Geldwäsche,

³⁵ BGBl I Nr. 107/2017 und BGBl I Nr. 108/2017.

³⁶ FATF, Mutual Evaluation Report of Austria (2009).

³⁷ Köck (2010), 137.

³⁸ Bundesministerium für Finanzen, Nationale Risikoanalyse Österreich, https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf. Zugriff am 03.02.2019.

³⁹ FATF, Follow-up report (2017)

Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität zu schützen, um die Integrität und Stabilität des Finanzsektors zu bewahren.⁴⁰

In den Anwendungsbereich der 4. Geldwäsche-Richtlinie fallen vor allem Kredit- und Finanzinstitute, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare, Immobilienmakler, Anbieter von Glücksspieldiensten. Der Schwellenwert für die Transaktionen bei Personen, die mit Gütern handeln und Zahlungen in bar tätigen oder entgegennehmen, wurde auf 10 000 EUR herabgesetzt (Art. 2 Abs. 1 Nr.3e). Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet die angemessene Risikoanalyse anhand von bestimmten Indikatoren zu erstellen und die Risikobewertung auf aktuellem Stand zu halten (Art. 7). Die Sorgfaltspflichten gegenüber der politisch exponierten Personen (PEP) sind verschärft, wobei keine Unterscheidung mehr zwischen inländischen und ausländischen PEPs besteht (Art. 3 Abs. 9). Jeder Mitgliedstaat hat ein zentrales Register mit den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Personen zu führen und die Angaben aktuell, präzise und angemessen aufzubewahren (Art. 30). Bei E-Geld können Mitgliedstaaten nach einer angemessenen Risikobewertung und unter risikomindernden Voraussetzungen vereinfachte Sorgfaltspflichten den Kunden gegenüber anwenden (Art. 12). Die EU-Kommission wird dazu verpflichtet, eine Liste mit „Drittländern mit hohem Risiko“ zu führen (Art. 9). Es wurden verschärfte Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie vorgesehen. Für juristische Personen beträgt die maximale Höhe der Geldbußen mindestens EUR 5 Mio. oder 10% des jährlichen Umsatzes. Zusätzlich sind die natürlichen oder juristischen Personen und der Art des Verstoßes öffentlich bekannt zu geben (Art. 59). Zudem ist jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit der Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, zu führen (Art. 44).

Die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie erfolgte in Österreich durch die Verabschiedung von neuen Bundesgesetzen wie Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) und Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG). Das Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG)⁴¹ trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Wenn ein Verdacht auf Geldwäscherei über

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2015/849 ABl. L 141/73

⁴¹ FM-GwG 2018, BGBl. I Nr. 118/2016.

verdächtige Transaktionen oder Terrorismusfinanzierung besteht, muss in Österreich eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres abgegeben werden.⁴² Nähere Bestimmungen von FM-GwG sind in Kapitel 4.2 aufgelistet. Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaftern, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG) trat mit 15. Jänner 2018 in Kraft. WiEReG wird im 5. Kapitel dieser Arbeit detailliert erläutert. Zusätzlich wurden folgende österreichische Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie novelliert: die Rechtsanwaltsordnung des Disziplinarstatus für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Notariatsordnung, das Glücksspielgesetz, die Gewerbeordnung, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz.⁴³ Auf nähere Änderungen in diesen Rechtsgrundlagen wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

3.5.5 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Am 19. Juni 2018 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2000/9/EG und 2013/36/EU veröffentlicht. Die Richtlinie trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 10. Januar 2020 von Mitgliedstaaten ins nationale Recht umzusetzen.

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie umfasst vor allem Änderungen und Erweiterungen bei der Definition des Verpflichtetenkreises, virtueller Währungen sowie Änderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Zu dem erweiterten Verpflichtetenkreis zählen Personen, die in Steuerangelegenheiten tätig sind; Immobilienmakler in Bezug auf Transaktionen mit einer monatlichen Miete von mehr als 10 000 EUR; Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld oder umgekehrt tauschen; Anbieter von elektronischen Geldbörsen; Personen, die mit Kunstwerken handeln, vermitteln, lagern, deren Wert bei einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktion auf 10 000 EUR oder mehr beläuft⁴⁴.

⁴² § 4 BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002.

⁴³ Bundesministerium für Finanzen. 2019. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html>. Zugriff am 26.02.2019.

⁴⁴ RL (EU) 2018/843 ABl. L 156/43, 53.

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie enthält neue Definitionen von virtuellen Währungen und Anbietern von elektronischen Geldbörsen. Die Grenze für Zahlungsvorgänge, welche unter Einhaltung der vereinfachten Sorgfaltspflichten den Kunden gegenüber durchgeführt werden, wurde von 250 EUR auf 150 EUR gesenkt. Bei Rücktausch des E-Gelds in Bargeld oder bei Barabhebung des monetären Wertes des E-Geldes liegt der erlaubte Betrag pro Transaktion bei 50 EUR.⁴⁵

Wichtige Änderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden beinhalten folgende Aspekte. Zu Beginn jeder einer Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschafter oder einer anderen juristischen Person oder eine Trust müssen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer eingeholt werden. Die Mitgliedstaaten werden auch dazu verpflichtet, Hintergrund und Zweck aller Transaktionen zu untersuchen sowie die Informationen über die Herkunft der Gelder/des Vermögens der Kunden einzuholen. Anonyme Konten, Sparbücher und Schließfächer müssen bis zum 10. Januar 2019 geschlossen werden. Es wurden verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko eingeführt. Insbesondere wird die Einstufung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Straftatbestands eingestuft; es besteht die Pflicht verdächtige Transaktionen zu melden; Aufzeichnungen sind zu führen; korrekte und aktuelle Informationen über die wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sind für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen; Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sind zu ergreifen.⁴⁶

⁴⁵ RL (EU) 2018/843 ABl. L 156/43, 55-56.

⁴⁶ RL (EU) 2018/843 ABl. L 156/43, 54-55.

3.6 EU-Verordnungen

3.6.1 Bargeldmittel-Verordnung

Die Verordnung (EG) 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Überwachung von Bargeldmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden ist mit 15. Juni 2007 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die Sonderempfehlung IX der FATF zur Überwachung der Bewegungen von Bargeldmitteln implementiert. Danach müssen alle natürlichen Personen bei der Ein- oder Ausreise aus dem Gemeinschaftsraum, welche die Bargeldmittel in der Höhe von 10 000 EUR oder mehr mit sich bringen, bei der Zollbehörde verpflichtend anmelden. Durch die obligatorische Anmeldung wurde der Zugang zu den Informationen über die Bargeldbewegungen sowie der Umtausch dieser Informationen mit anderen Behörden für die Zollbehörden ermöglicht.⁴⁷

3.6.2 Auftraggeberdaten-Verordnung

Die Verordnung (EG) 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (VO (EG) 1781/2006) trat mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird festgelegt, dass der Auftraggeber einen vollständigen Auftraggeberdatensatz mit dem Namen, Anschrift und Kontonummer bei Geldtransfer übermitteln muss (Art. 4 VO (EG) 1781/2006). Dies soll für die Aufdeckung, Ermittlung, Prävention und lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Die Zahlungsverkehrsdienstleister der Begünstigten sind dazu verpflichtet, die Daten vom Auftraggeber innerhalb von fünf Jahren aufzubewahren (Art. 11 VO (EG) 1781/2006).

3.6.3 Geldtransfer-Verordnung

Die Auftraggeberdaten-Verordnung wurde im Jahr 2015 durch die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 aufgehoben, welche ab dem 16. Juni 2017 in allem Mitgliedstaaten direkt anwendbar ist. Diese Verordnung legt Vorschriften zu den Angaben zu Auftraggebern und Begünstigten fest, welche zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung der

⁴⁷ VO (EG) 1889/2005 ABI L 309/9, 9.

Geldwäsche und des Terrorismus bei Geldtransfers übermittelt werden müssen, wenn einer der Zahlungsdienstleister den Sitz in der EU hat (Art. 1 VO (EU) 2015/847).

Die Geldtransfer-Verordnung beinhaltet folgende wichtigste Punkte. Neben den Pflichten des Zahlungsdienstleister des Auftraggebers zur Übermittlung der Angaben des Auftraggebers, müssen auch die Angaben zum Begünstigten bei Geldtransfers übermittelt werden (Art 4 VO (EU) 2015/847). Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sind dazu verpflichtet, die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten bei einem Geldtransfer zu erlangen und diese zu erhalten (Art. 10 VO (EU) 2015/847). Zusätzlich haben die zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren einzuleiten, um festzustellen, ob die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten fehlerhaft oder unvollständig sind (Art 11 VO (EU) 2015/847).

Im Artikel 2 der VO (EU) 2015/847 ist der Ausnahmekatalog für bestimmte Geldtransfers enthalten. Die Ausnahmen gelten für Geldtransfers, die mit einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument oder einem Mobiltelefon oder anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Geräten mit ähnlichen Merkmalen durchgeführt werden. Wichtige Voraussetzungen für die Anwendung des Ausnahmetatbestands sind die Verwendung der Karte, des Instruments oder des Geräts ausschließlich zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sowie Übermittlung der Kartenummer, des Instruments oder des Geräts im Zuge der durchgeführten Transaktion. Die Verordnung wird jedoch angewendet, wenn eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument oder ein Mobiltelefon oder andere im Voraus oder im Nachhinein bezahlte digitale oder IT-Geräte mit ähnlichen Merkmalen verwendet werden, um einen Geldtransfer von Person zu Person zu tätigen. Soeben gilt diese Verordnung nicht für die Personen, die nur Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind (Art. 2 Z 4 VO (EU) 2015/847).

Folgende Geldtransfers sind vom Anwendungsbereich der Geldtransfer-Verordnung ausgeschlossen (Art. 2 Z 4 VO (EU) 2015/847):

- Auftraggeber hebt Bargeld von seinem eigenen Konto ab
- Zahlung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben an die Behörden innerhalb der EU
- Auftraggeber und Begünstigter sind im eigenen Namen handelnde Zahlungsdienstleister
- Geldtransfer wird durch Austausch von eingelesebenen Schecks, einschließlich beleglosen Scheckeinzugs durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen mithilfe der wirksam eingerichteten Mechanismen bei Verstößen gegen diese Verordnung Meldung an die zuständige Behörde abgeben. Die Zahlungsdienstleister haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden soeben angemessene interne Verfahren einzuleiten, um sicher, unabhängig, spezifisch und anonym die Meldung von Verstößen durchzuführen (Art. 21 VO (EU) 2015/847).

4 Geldwäschebekämpfung in der österreichischen Rechtsordnung

In diesem Kapitel werden die wichtigsten rechtlichen Vorschriften in Österreich in Bezug auf die Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung dargestellt.

4.1 Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB

Die österreichische Rechtsordnung regelt den Straftatbestand der Geldwäscherei § 165 StGB. Durch die 4. Geldwäscherichtlinie wurde auf nationaler Ebene der Tatbestand der Geldwäsche angepasst, indem der Vortatenkatalog ergänzt wurde⁴⁸. Gem. § 165 Abs. 1 StGB ist der Tatobjekt Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB)
- einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist
- einem Vergehen nach den § 223 (Urkundenfälschung), § 224 (Fälschung besonders geschützter Urkunden), § 225 (Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen), § 229 (Urkundenunterdrückung), § 230 (Versetzung von Grenzzeichen), § 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), § 278 (Kriminelle Vereinigung), § 288 (Falsche Beweisaussage), § 289 (Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde), § 293 (Fälschung eines Beweismittels), § 295 (Unterdrückung eines Beweismittels) oder § 304 bis § 308 (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Verbotene Intervention)
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts
- oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels
- der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Genauso gehört nach § 165 Abs. 2 StGB zu dem Tatbestand der Geldwäscherei das wissentliche Ansichbringen, Anlegen, Verwahren, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder Übertragen an einen Dritten der Vermögensbestandteile, welche aus einer in Abs. 1 genannten

⁴⁸ Bundeskriminalamt, Lagebericht Geldwäscherei 2017, 8.

mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen. Wichtig ist anzumerken, dass diese Tathandlungen wissentlich begangen werden müssen. Ein bedingter Vorsatz ist nicht ausreichend, sondern die stärkere Vorsatzform (Wissentlichkeit) ist erforderlich⁴⁹.

Unter Strafe wird ebenso das wissentliche Ansichbringen, Anlegen, Verwahren, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder Übertragen an einen Dritten der Vermögensbestandteile, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen (§ 165 Abs. 3 StGB). Es handelt sich hier sowohl um legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile, die der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegen. Der Vortatbestand nach § 165 Abs. 1 StGB ist für die Anwendung dieses Paragraphen nicht erforderlich.⁵⁰

Ein Vermögensbestandteil muss gem. § 165 Abs. 5 StGB aus einer strafbaren Handlung herrühren. Dies ist der Fall, wenn ein Vermögensbestandteil vom Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt wird oder für ihre Begehung empfangen wurde oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert wird. Dabei kann der Vermögensbestandteil sowohl eine bewegliche als auch eine unbewegliche Sache oder auch Forderungen und anderen Rechte darstellen.⁵¹

4.2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Wie bereits in Kapitel (siehe 4. Geldwäscherichtlinie) angeführt wurde in Österreich ein neues Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und des Terrorismus für Kredit- und Finanzinstituten im Rahmen der Umsetzung der RL (EU) 2015/849 erlassen (FM-GwG). Mit diesem Gesetz wurden die Regelungen und Vorschriften zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung aus verschiedenen Materiengesetzen zusammengefasst und somit eine rechtliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der FMA geschaffen.⁵²

Die wesentlichen Neuerungen betreffen vor allem die Erweiterung des risikobasierten Ansatzes, wobei die Anwendung der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten auf Basis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene vorgesehen wird. Die Europäische Kommission wird in der Zukunft prüfen, welche Drittländer mit erhöhtem Risiko strategische Mängel aufweisen. Die Online-Identifizierung durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren wird für die Erfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ausreichend sein. Die

⁴⁹ Köck (2010), 138.

⁵⁰ Bundeskriminalamt, Geldwäsche Jahresbericht 2012, 12.

⁵¹ Bundeskriminalamt, Geldwäsche Jahresbericht 2012, 12.

⁵² Erläuterungen zum Ministerialentwurf, 1.

Sorgfaltspflichten in Bezug auf PEP werden verstärkt auf inländische und ausländische politisch exponierte Personen angewendet. Die Verwaltungsstrafen von bis zu 5 Mio. Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes werden bei Pflichtverletzungen umgesetzt. Es wurden gesetzliche Fit & Proper-Bestimmungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder eingeführt.⁵³

§ 5 FM-GwG stellt eine Auflistung der Fälle dar, bei welchen die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung und vor Ausführung einer Transaktion angewendet werden müssen. Diese sind:

1. *bei Begründung einer Geschäftsbeziehung; Spareinlagengeschäfte nach § 31 Abs. 1 BWG und Geschäfte nach § 12 Depotgesetz gelten stets als Geschäftsbeziehung;*
2. *bei Durchführung von allen nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen (gelegentliche Transaktionen),*
 - a) *deren Betrag sich auf mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird, oder*
 - b) *bei denen es sich um Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) 2015/847 von mehr als 1 000 Euro handelt;*

ist der Betrag in den Fällen der lit. a vor Beginn der Transaktion nicht bekannt, so sind die Sorgfaltspflichten dann anzuwenden, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt;
3. *bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt;*
4. *wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen;*
5. *bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.*

⁵³ Erläuterungen zum Ministerialentwurf, 1-2.

Der Umfang der Sorgfaltspflichten gem. § 6 FM-GwG umfasst vor allem die Identitätsprüfung der Kunden durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder aufgrund der vorgelegten Dokumenten, Daten oder Informationen aus glaubwürdigen und unabhängigen Quellen bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen ist die Identität mittels Auszug aus dem Wirtschaftlichen Eigentümer Register, anhand von beweiskräftigen Urkunden sowie durch Überprüfung der aufrechten Bestand, den Namen, der Rechtsform, der Vertretungsbefugnis und des Sitzes der juristischen Person festzustellen. Die Identität des Treugebers und Treuhänders sind ebenso zu prüfen. Die wesentliche Pflicht der Verpflichteten besteht in der Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Mittelherkunft muss anhand von eingeholten Informationen überprüft werden.

§ 7 Abs. 7 FM-GwG legt fest, dass die Geschäftsbeziehung nicht begründet werden kann sowie die Transaktionen nicht durchgeführt werden können, falls der Verpflichtete seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann. Des Weiteren ist eine bestehende Geschäftsbeziehung bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten zu beenden. Zudem ist in Erwägung zu ziehen, dass die Geldwäschemeldestelle gem. § 16 FM-GwG verständigt wird.

4.3 Geldwäschemeldestelle A-FIU

In Österreich ist Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) für Geldwäscherei zuständig und ist im Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus durch § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G eingerichtet.⁵⁴

Zu den Aufgabebereichen der A-FIU gehören vor allem Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen, Weiterleitung des Analyseergebnisses und relevanter Informationen an inländische Behörden, Durchführung des mit Geldwäscherei verbundenen internationalen Schriftverkehr, Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, Koordination nationaler und internationaler Ermittlung im Bereich der Geldwäschebekämpfung, Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten sowie Kooperation mit FATF, mit dem Netzwerk der EU-FUIs, dem United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), dem Europarat, der EU

⁵⁴ Bundeskriminalamt, Lagebericht Geldwäscherei 2017, 7.

und dem Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).⁵⁵

Den Informationen der Lagebericht von Bundeskriminalamt Jahr 2017 entsprechend (siehe Abbildung 1) wurden im Jahr 2017 bei der Geldwäschemeldestelle 3.820 Akteneingänge verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr besteht eine steigende Tendenz von 35 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2015, in dem die Richtlinie (EU) 2015/649 sowie Verordnung (EU) 2015/847 erlassen wurden, beträgt die Anfallssteigerung 60 Prozent. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass durch den Erlass und Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie und der Geldtransfer-Verordnung richtige Schritte zur Bekämpfung und Vorbeugung der Geldwäscherei gesetzt wurden.⁵⁶ Den größten Teil der Akteneinläufe im Jahr 2017 bilden Verdachtsmeldungen (3.058), gefolgt von Anfragen aus dem internationalen Schriftverkehr (421) und Assistenzersuchen von inländischen Dienststellen (178). 69 Meldungen wurden aufgrund der Sparbuchlegitimierung gem. § 41 Abs. 1a BWG durchgeführt. Die Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Behörde von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen zu informieren. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden und sind folgendermaßen aufgezählt:

- *die Anträge erfolgen nach dem 30 Juni 2002 (§ 41 Abs. 1a Z 1 BWG)*
- *für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung gem. § 40 Abs. 1 erfolgt ist (§ 41 Abs. 1a Z 2 BWG)*
- *es erfolgt die Auszahlung von einer Sparanlage, deren Guthabenwert mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt (§ 41 Abs. 1a Z 3 BWG)*

	2014	2015	2016	2017
Verdachtsmeldungen	1.673	1.793	2.150	3.058
Internationaler Schriftverkehr	336	347	401	421
Assistenzersuchen	100	85	123	178
Sparbuchlegitimierung § 41 Abs 1a BWG	77	73	61	69
sonstige (Private etc)	115	85	87	94
Gesamt	2.301	2.383	2.822	3.820

Abbildung 1: Akteneinlauf Geldwäschemeldestelle 2017

Quelle: Bundeskriminalamt Lagebericht Geldwäscherei 2017, 16.

Aus der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen (siehe Abbildung 2) stammen 2.976 Meldungen von Banken, wobei 1.844 davon von Kredit- und Finanzinstituten getätigt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 49 Prozent. Wenn die

⁵⁵ Bundeskriminalamt, Lagebericht Geldwäscherei 2017, 11.

⁵⁶ Bundeskriminalamt, Lagebericht Geldwäscherei 2017, 14.

Steigerung der Verdachtsmeldungen bei Rechtsanwälten jeher gering ausfällt, wird bei den Meldungen durchgeführt von Notaren ein Anstieg von 50 Prozent verzeichnet.

Meldepflichtige	2014	2015	2016	2017
Banken	1.507	1.755	2.002	2.976
Gewerbetreibende	4	5	6	6
Versicherungen	19	12	16	17
Rechtsanwälte	12	12	11	15
Casinos	3	1	0	1
Notare	4	4	4	20
Wirtschaftstrehänder	3	2	4	2
Versteigerer	1	0	0	0
Gewerbliche Buchhalter	0	1	3	3
Immobilienmakler	0	1	0	3

Abbildung 2: Verdachtsmeldungen nach Melderegister 2017

Quelle: Bundeskriminalamt Lagebericht Geldwäscherei 2017,16.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die eingesetzten Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf die Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung ihre Wirkung zeigen. Einige Vorschläge und Empfehlungen müssen noch von EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Anhand des Beispiels von Österreich lässt sich vorhersagen, dass die Umsetzung der Maßnahmen einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung der Geldwäscherei darstellt. Der Lagebericht Geldwäscherei 2018 ist vom Bundeskriminalamt noch nicht veröffentlicht worden. Daher ist es momentan nicht möglich vorauszusagen, ob Inkrafttreten des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes einen schwerwiegenden Einfluss auf die Statistiken haben wird. Das nächste Kapitel dieser Masterarbeit befasst sich mit WiEReG, wobei alle wichtigen Informationen zu den neuen gesetzlichen Vorschriften samt Beispielen detailliert dargestellt werden.

5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

5.1 Ziele.

Am 20. Mai 2015 wurde von der Europäischen Kommission die vierte Richtlinie (EU) 2015 / 849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission erlassen. Die Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 26.06.2017 ins nationale Recht umsetzen. Die wichtigsten Neuerungen der vierten Geldwäsche-Richtlinien waren die Einführung eines zentralen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts sowie die Nachschärfung der Sorgfalts- und Meldepflichten für Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Rechnungsprüfer, Immobilienmakler und Anbietern von Glücksspieldiensten bei Verdacht auf illegale Transaktionen der Kunden.⁵⁷

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) ist in Österreich mit 15. Jänner 2018 in Kraft getreten. Die Phase der Erstmeldungen ist bereits abgeschlossen. In Österreich wird das Register durch Registerbehörde, welche im Bundesministerium für Finanzen für diese Zwecke errichtet wurde, geführt. Vor der Einführung des Registers waren im Firmenbuch eingeschränkte Informationen betreffend rechtlicher Eigentümer von juristischen Personen und Stiftungen enthalten. Es gab keine Datenbanken mit wesentlichen Informationen über die Rechtsträger, welche zum Zweck der Verhinderung der Geldwäscherei von Bedeutung sind. Somit wurde mit der 4. Geldwäsche Richtlinie durch die Einführung des Registers über die wirtschaftlichen Eigentümer diese Lücke geschlossen. In Österreich müssen die Rechtsträger über den Unternehmensserviceportal (USP) elektronisch die Meldung durchführen und bei Notwendigkeit die Daten aktualisieren⁵⁸.

Zusammenfassend können folgende wichtigsten Ziele der Einführung des WiEReG hervorgehoben werden. Erstens soll das Register die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindern. Zweitens erleichtert das WiEReG die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und

⁵⁷ RL (EU) 2015/849 ABI. L 141/73.

⁵⁸ Bundesministerium für Finanzen. 2018. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/das-register.html>. Zugriff am 26.12.2018.

Trusts. Zusätzlich wird sichergestellt, dass die im Register eingetragenen Daten richtig und angemessen sind⁵⁹.

5.2 Anwendungsbereich

Nach § 1 Abs. 2 WiEReG sind folgende Rechtsträger in diesem Bundesgesetz erfasst:

1. *Offene Gesellschaften*
2. *Kommanditgesellschaften*
3. *Aktiengesellschaften*
4. *Gesellschaften mit beschränkter Haftung*
5. *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*
6. *Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit*
7. *Kleine Versicherungsvereine*
8. *Sparkassen*
9. *Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen*
10. *Europäische Gesellschaften (SE)*
11. *Europäische Genossenschaften (SCE)*
12. *Privatstiftungen gemäß § 1 PSG*
13. *Sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist.*
14. *Vereine gemäß § 1 VerG*
15. *Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015*
16. *Aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist*
17. *Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.*
18. *Trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhand) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.*

Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich sind die Einzelunternehmen, eingetragene Zweigniederlassungen der ausländischen Unternehmen und Gesellschaften des Bürgerlichen

⁵⁹ RL (EU) 2015/849 ABl. L 141/73, Art 30 bis 38.

Rechts, Agrargemeinschaften sowie Wohnungseigentümergeinschaften⁶⁰. Börsennotierte Aktiengesellschaften fallen allerdings in den Anwendungsbereich des WiEReG und die wirtschaftlichen Eigentümer müssen ermittelt und an das Register gemeldet werden⁶¹.

5.3 Definitionen

Artikel 3 Absatz 6 der 4. Geldwäscherichtlinie definiert den „wirtschaftlichen Eigentümer“ als *alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausführt*; dazu wird ein bestimmter Personenkreis hinzugerechnet. Diese Definition wurde in das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaftern, anderer juristischen Personen und Trusts (WiEReG) übernommen und erweitert.

Nach § 2 Abs. 1 lit. a WiEReG wird zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer unterschieden.

5.3.1 Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Unter dem direkten wirtschaftlichen Eigentümer versteht man gem. § 2 Abs. 1 lit. a sublit. aa WiEReG entweder *eine natürliche Person, die einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben*.

Wie in der Abbildung 3 dargestellt ist, wird die Person 3 als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des WiEReG festgestellt, da die natürliche Person mit 70% (mehr als 25%) an der GmbH A beteiligt ist. Person 1 und Person 2 halten weniger als 25% der Anteile an der Gesellschaft und sind somit keine direkten wirtschaftlichen Eigentümer.

Bei der Meldung des direkten wirtschaftlichen Eigentümers müssen richtige Auswahlmöglichkeiten gewählt werden wie z.B. Art und Umfang des Eigentums, ob ein direkter wirtschaftlicher Eigentümer ausreichende Stimmrechte besitzt oder durch Kontrolle zum wirtschaftlichen Eigentümer sowie ob ein Mitglied der oberen Führungsebene subsidiär zum wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet wird⁶².

⁶⁰ Peschetz, 2018.

⁶¹ WiEReG BMF-Erlass, 3.

⁶² Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 6.

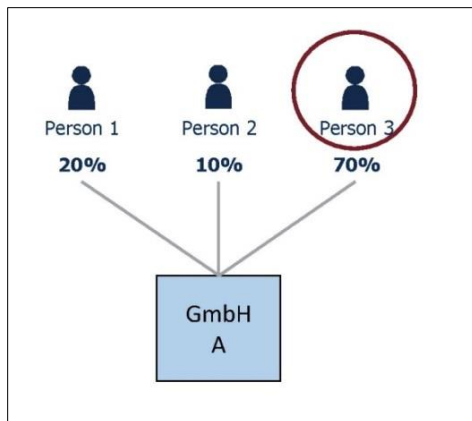


Abbildung 3: Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 4.

Bei der Meldung des direkten wirtschaftlichen Eigentümers einer Privatstiftung oder Fonds ist auf § 2 Z 3 lit. a und lit. b WiEReG hinzuweisen. Dabei muss ausgewählt werden, ob der Stifter/die Gründer, die Letztbegünstigte oder Begünstigter mit Einmalzuwendung, Mitglied/er des Stiftungs- oder Fondsvorstandes oder sonstige natürliche Person, die die Kontrolle auf die Privatstiftung oder den Fonds ausübt als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden ist. Privatstiftungen und Fonds werden in Kapitel 5.9.1. detailliert dargestellt.

Bei der Meldung des direkten wirtschaftlichen Eigentümers bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen ist nach § 2 Z 2 WiEReG zu bestimmen, ob der Settlor/Trustor, der/die Trustee(s), der Protektor, Begünstigter und jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise kontrolliert als direkter wirtschaftlicher Eigentümer ausgewählt wird. Trusts und trustähnliche Vereinbarungen werden in Kapitel 5.9.2. detailliert dargestellt.

5.3.2 Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

Gem. § 2 Abs. 1 lit. a sublit. bb WiEReG ist indirekter wirtschaftliche Eigentümer entweder *ein Rechtsträger, der einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft hat und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt oder wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft halten.*

Aus der Abbildung 4 ist ersichtlich, dass die Person 1 70% an der GmbH A besitzt und ist somit der direkte wirtschaftliche Eigentümer. Die Person 2 wird als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, da die natürliche Person direkt Kontrolle auf GmbH B ausübt und GmbH B als Rechtsträger mit mehr als 25% an GmbH A beteiligt ist. Dabei ist GmbH A die meldepflichtige Gesellschaft und GmbH B der Oberste Rechtsträger⁶³.

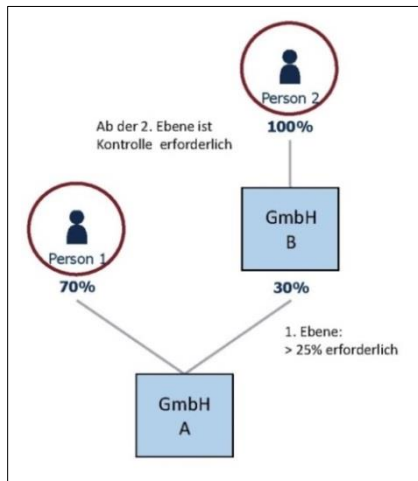


Abbildung 4 Indirekte wirtschaftliche Eigentümer 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, S. 9.

In einem weiteren Beispiel wird die Definition des § 2 Abs. 1 lit. a sublit. bb WiEReG „...wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft halten“ veranschaulicht.

In Abbildung 5 ist die Person 1 direkter wirtschaftlicher Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 lit. a sublit. aa WiEReG. Die indirekte Beteiligung der Person 2 an der GmbH A resultiert sich aus der Kontrollfunktion über die drei Rechtsträger GmbH B, GmbH C und GmbH D, die insgesamt mehr als 25% an der GmbH A halten (26%)⁶⁴.

⁶³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 9.

⁶⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 10.

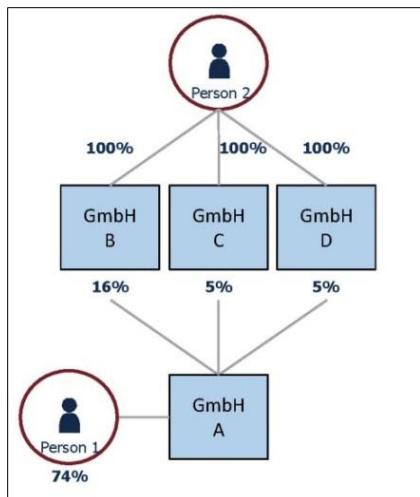


Abbildung 5: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 10.

Gem. § 2 Z 1 lit. a sublit. bb dritter Satz WiEReG ist bei der Berechnung der Anteile oder Beteiligung natürlicher Personen ein direkt gehaltener Anteil an Aktien oder Stimmrechten oder eine direkt gehaltene Beteiligung zu den indirekt gehaltenen Anteilen oder Beteiligung hinzuzurechnen. Das Zusammenrechnen der Anteile muss dabei auf derselben Beteiligungsebene erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für direktes und indirektes Eigentum wird die natürliche Person als direkter und indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet. Anhand von folgenden Beispielen wird dies deutlicher.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 6) wird die Person 1 als direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A ins Register eingetragen, da sie mit mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt ist. Um wirtschaftliches Eigentum der Person 2 an der GmbH A festzustellen, müssen indirekt gehalten Anteile mit direkt gehaltenen Anteile aufaddiert werden, um den erforderlichen Prozentsatz an Beteiligung zu erreichen. Person 2 hält direkt 20% an GmbH A. Durch GmbH B werden von Person 2 20% an GmbH A indirekt gehalten. Um die Anteile zusammenzurechnen muss Person 2 die Kontrolle über GmbH B haben, was ist diesem Beispiel zutrifft, da eine Beteiligung von 75% ausreichend dafür ist. Letztendlich wird Person 2 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ins Register eingetragen, da für direktes Eigentum an GmbH A keine ausreichende Beteiligung gegeben ist⁶⁵.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 7) wird Person 2 hingegen durch die 30%ige Beteiligung an GmbH A als direkter wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen. Zusätzlich wird über die Kontrollfunktion der Person 2 durch GmbH B indirektes Eigentum begründet. Somit

⁶⁵ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 22.

wird Person 2 sowohl als direkter als auch als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ins Register eingetragen⁶⁶.

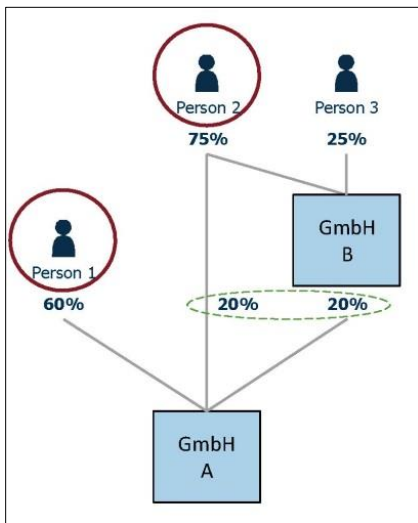


Abbildung 6: Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 22.

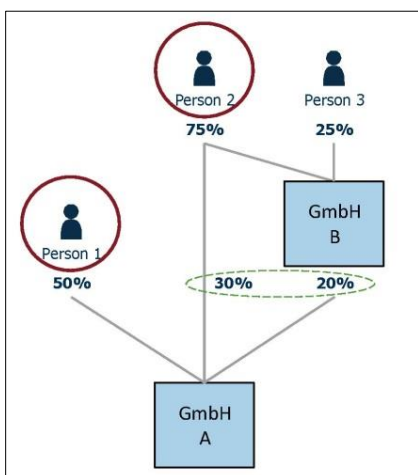


Abbildung 7: Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 23.

5.3.3 Kontrollbegriff

Für die Feststellung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers ist ab der 2. Beteiligungsebene die Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich. Nach § 2 Abs. 1 lit. a sublit. bb letzter Absatz WiEReG liegt die Kontrolle bei folgenden Voraussetzungen vor:

- *Direkter oder indirekter Aktienanteil von 50% zuzüglich einer Aktie*
- *Direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 50%*

⁶⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 23.

- Bei Vorliegen der Kriterien gem. § 244 Abs. 2 UGB:
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
 - das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder
 - auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind.
- Eine natürliche Person übt eine Funktion geb. Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger aus
- Die Gesellschaft wird auf eine andere Weise kontrolliert
- Ein Treugeber begründet Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

Anhang von mehreren Beispielen wird der Kontrollbegriff detailliert erklärt.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 8) wird Person 1 als direkter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, da die natürliche Person direktes Eigentum von 70% an GmbH A besitzt. Im weiteren Schritt muss geprüft werden, ob die natürlichen Personen 2,3 und 4 als indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A zu qualifizieren sind. Der Beteiligungsausmaß der GmbH B (Gesellschafter der GmbH A) an GmbH A auf der ersten Ebene ist mehr als 25%. Somit wird weiter ermittelt, ob Person 2,3 und 4 direkt oder indirekt GmbH B kontrollieren. Wie bereits erwähnt wird die Kontrolle ab einem Anteil von mehr als 50% ausgeübt. Da jede der Personen auf der zweiten Ebene nur 33% der Anteile an GmbH B hält, wird die Voraussetzung des Kontrolltatbestandes nicht erfüllt. Zusammenfassend ist bei dieser Konstellation der Beteiligungsverhältnisse nur der direkte wirtschaftliche Eigentümer zu melden.⁶⁷

Das zweite Beispiel (siehe Abbildung 9) illustriert die Vorgehensweise der Überprüfung der Kontrolle bei Vorliegen mehrerer Ebenen der Beteiligungsketten. Natürliche Person 1 besitzt mehr als 25% der Anteile an OG A und ist als direkter wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

⁶⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 13.

Der zweite Gesellschafter der OG A ist GmbH A, welche eine Beteiligung von mehr als 25% an OG A aufweist. Somit ist die Voraussetzung für weitere Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer gegeben. Als nächstes wird festgestellt, ob auf der zweiten Ebene der Kontrolltatbestand erfüllt ist. Gem. § 2 Abs. 1 lit. a sublit. bb WiEReG liegt Kontrolle von einem Aktienanteil oder einer Beteiligung von mehr als 50% vor. Da GmbH B nur mit 30% an GmbH A beteiligt ist, entfällt die Kontrolle. Somit muss geprüft werden, ob Person 3 über die Beteiligungskette von GmbH A, GmbH B und GmbH C als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden ist. Da die Beteiligung von mehr als 50% in der Kontrollkette vorhanden ist, wird Person 3 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.⁶⁸

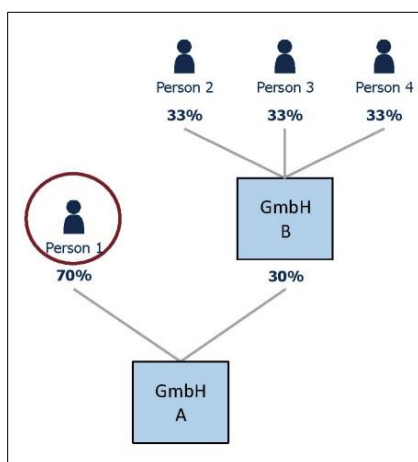


Abbildung 8: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 13.

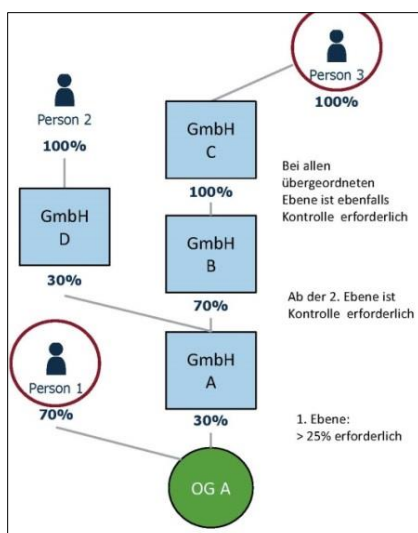


Abbildung 9: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 14.

⁶⁸ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 14.

Im weiteren Beispiel (siehe Abbildung 10) beträgt die Beteiligung von Person 1 an GmbH A 74%, somit ist die natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer. Zusätzlich hat GmbH A drei Gesellschafter GmbH B, GmbH C und GmbH D. Auf der ersten Ebene beträgt die Gesamtbeteiligung der drei Rechtsträger mehr als 25%. Die Person 2 ist somit durch die Erfüllung des Kontrolltatbestandes indirekt an der GmbH A beteiligt und wird als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ins Register eingetragen.⁶⁹

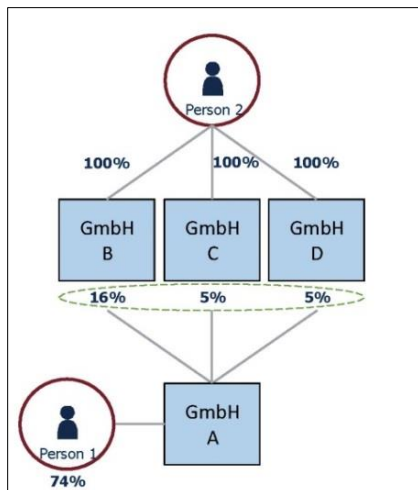


Abbildung 10: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 15.

Das nächste Beispiel (siehe Abbildung 11) zeigt die Feststellung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers durch die Kontrollfunktion, welche durch Syndikatsvertrag geregelt ist. In einem Syndikatsvertrag kann geregelt werden, dass die Gesellschafter mit einem geringeren Ausmaß der Beteiligung bei einer direkten Abstimmung in der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit der Stimmen erreichen können, falls diese Möglichkeit vereinbart wurde⁷⁰. In diesem Beispiel wurde eine Syndikatsvereinbarung zwischen dem Gesellschafter 1, welcher 40% an GmbH B hält, und dem Gesellschafter 2, welcher 20% an GmbH B hält, abgeschlossen, wonach eine mehrheitliche Entscheidung verankert wurde. Gem. § 244 Abs. 2 UGB wird die Kontrolle dadurch begründet, dass dem Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Durch den Syndikatsvertrag erhält Person 1 in jedem Fall die Mehrheit und ist somit indirekter wirtschaftliche Eigentümer. Person 2 und Person 3 haben nicht ausreichend Stimmrechte sowie unzureichende Beteiligung, somit sind sie keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer.⁷¹

⁶⁹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 15.

⁷⁰ WiReG BMF-Erlass, 13.

⁷¹ WiReG BMF-Erlass, 14.

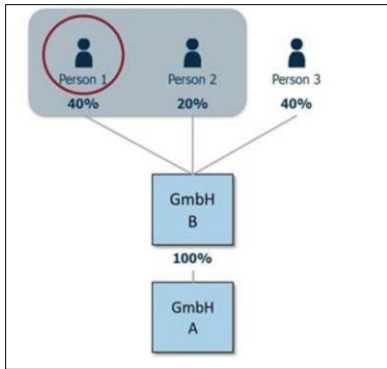


Abbildung 11: Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff 4

Quelle: WiEReG BMF-Erlass, 14.

5.3.4 Oberster Rechtsträger

Gem. § 2 Z 1 lit. a WiEReG sind oberste Rechtsträger *jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen*. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder § 2 Z 3 WiEReG ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger. Zu den obersten Rechtsträgern gehören auch die in § 1 Z 2 WiEReG angegebene Rechtsträger mit einem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland⁷².

Wie aus der Abbildung 12 ersichtlich ist, fällt GmbH C unter den Begriff des obersten Rechtsträgers, da Person 1 durch Kontrolle indirektes Eigentum an GmbH A begründet und GmbH C als oberster Rechtsträger in dieser Beteiligungskette einzutragen ist, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümer direkt kontrolliert wird. Die Zwischenebene wird bei der Eintragung ins Register nicht berücksichtigt.⁷³

⁷² WiEReG BMF-Erlass, 23.

⁷³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 19.

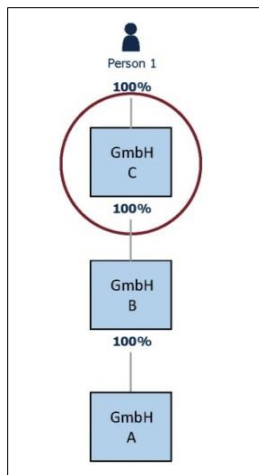


Abbildung 12: Oberster Rechtsträger 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 19.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 13) sind GmbH B und GmbH C die obersten Rechtsträger, weil die Person 1 direkte Kontrolle über GmbH C hat (100%) und eine erforderliche Beteiligung von mehr als 25% an GmbH C hat, um das wirtschaftliches Eigentum zu begründen. Die Person 1 ist mit weniger als 50% an GmbH B beteiligt, somit wird keine Kontrolle über GmbH B ausgeübt, was notwendig für die Begründung vom wirtschaftlichen Eigentum ist.⁷⁴

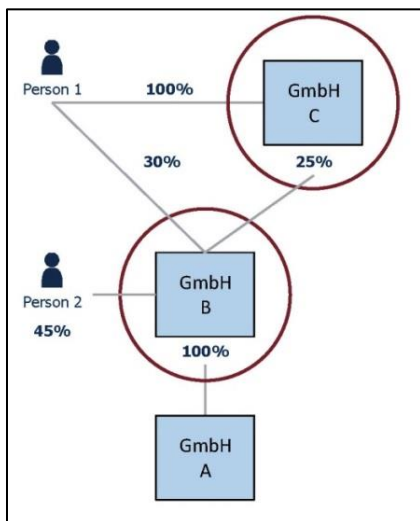


Abbildung 13: Oberster Rechtsträger 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 20.

Das nächste Beispiel (siehe Abbildung 14) illustriert die Feststellung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers mit der Beteiligung von einer Stiftung. Die Person 1 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A mit einer Beteiligung von 40%. Stiftung A ist

⁷⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 20.

indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da sie die Kontrolle über GmbH A gem. § 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG ausübt. Die Kontrolle liegt bei Ausübung einer Funktion gem. § 2 Z 2 oder § 2 Z 3 WiEReG. Wichtig ist anzumerken, dass beim inländischen Sitz der Stiftung die Pflicht zur Meldung des Stifters, des Stiftungsvorstandes und der Begünstigten entfällt. GmbH A ist nur verpflichtet, die Stiftung ins Register zu melden⁷⁵.

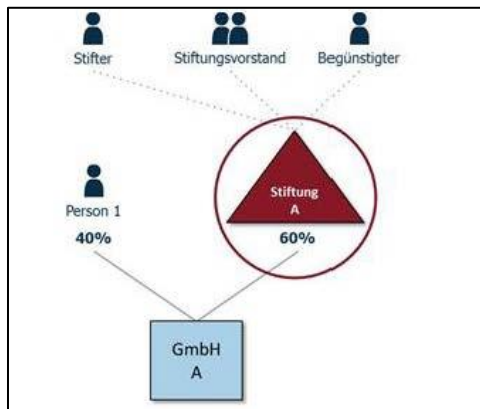


Abbildung 14: Oberster Rechtsträger 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 21.

5.3.5 Subsidiäre Feststellung

Das § 2 Z 1 lit. b WiEReG lässt die subsidiäre Meldung der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, als wirtschaftlicher Eigentümer zu, wenn *nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen keine Person nach § 2 Z 1 lit. a WiEReG ermittelt werden kann*. Dabei werden im Gesetz die Vorschriften für die subsidiäre Meldung für offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für eigentümerlose Gesellschaften definiert.

Gem. § 2 Z 1 lit. b sublit. aa WiEReG gelten bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungseben (Vorstand oder Geschäftsführung) als wirtschaftliche Eigentümer (§ 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG).

⁷⁵ WiEReG BMF-Erlass, 24.

Bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer (§ 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG).

Wie aus der nächsten Abbildung 15 ersichtlich ist, wird die Geschäftsführung der GmbH A als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet. Da Personen 3 und 4 keine Kontrolle über GmbH B ausüben, bestehen hier keine ausreichenden Beteiligungsverhältnisse für die Feststellung dieser natürlichen Personen als indirekte wirtschaftliche Eigentümer.⁷⁶

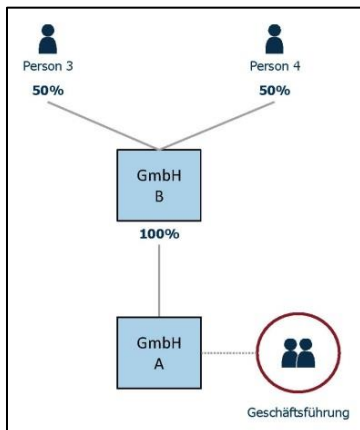


Abbildung 15: Subsidiäre Meldung 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 26.

In der Beteiligungskette aus der Abbildung 16 wird kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt, sodass die Geschäftsführung der GmbH A als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind. Die Person 1 hält nicht ausreichend Anteile an GmbH A, um ein direktes Eigentum zu erwerben. Die Person 2 ist 100%iger Eigentümer der GmbH C und hat nur 30%-Beteiligung an GmbH B, die für die Kontrolle nicht ausreichend ist. Somit wird die Person 2 nicht als wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen. Da AG A mehr als 50% Anteile an GmbH B hält ist zu überprüfen, ob dadurch indirekter wirtschaftliche Eigentümer ermittelt werden kann. Da aber keine natürliche Person mehr als 50% der Aktien an AG A hält, wird keine natürliche Person Kontrolle über AG A ausüben. Somit wird der wirtschaftliche Eigentümer subsidiäre zu ermitteln sein.⁷⁷

⁷⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 26.

⁷⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 27.

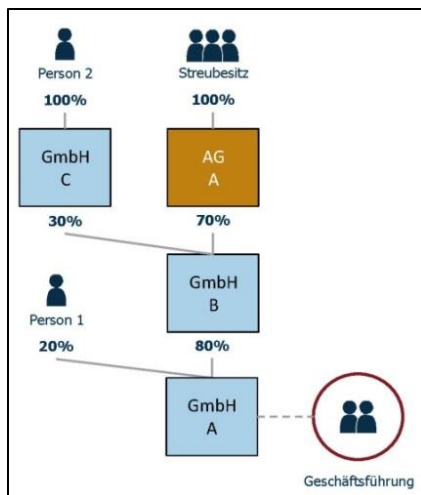


Abbildung 16: Subsidiäre Meldung 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 27.

5.4 Meldeumfang

Der Meldeumfang durch die Rechtsträger wird in § 5 WiEReG definiert. Die Meldung von den Rechtsträgern erfolgt im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal nach § 1 USPG an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 5 Abs 2 WiEReG). Gem. § 5 Abs. 1 Z 2 USPG können ParteienvertreterInnen die Daten übermitteln. Die erstmaligen Meldungen mussten ursprünglich bis zum 1. Juni 2018 erfolgen. Die Frist wurde aber bis zum 15.08.2018 verlängert aufgrund der technischen Probleme und Auslegungsschwierigkeiten im Erlasswege⁷⁸.

Gem. § 5 Abs. 1 WiEReG müssen beim direkten wirtschaftlichen Eigentümer folgende Daten gemeldet werden:

1. *Vor- und Zunahme*
2. *Sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises*
3. *Geburtsdatum und Geburtsort*
4. *Staatsangehörigkeit*
5. *Wohnsitz*

Wenn die natürliche Person einen Hauptwohnsitz in Inland hat, müssen nur der Vorname, Nachname und Geburtsdatum angegeben werden, da andere Angaben automatisch durch einen Abgleich mit dem Zentralem Melderegister übernommen werden können. Es ist auch

⁷⁸ Panzholzer/Mitterlehner, 2018.

aus technischen Gründen nicht möglich, einen Identitätsnachweis als Anhang bei der Meldung zu übermitteln. Aktualisierung ist nur im Falle des Wegfalls des Hauptwohnsitzes notwendig.⁷⁹

Bei der Meldung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers ist nach § 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG zusätzlich zu den Angaben in Z 1 folgende Informationen zu melden:

- *Sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen Rechtsträger gem. § 1 handelt, die Stammzahl sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger*
- *Sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen mit § 1 vergleichbaren Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland handelt, den Namen und den Sitz des Rechtsträgers, die Rechtsform, die der Stammzahl und dem Stammregister entsprechenden Identifikatoren sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger.*

Es erfolgt keine Meldung des indirekten wirtschaftlichen Eigentümers falls deren wirtschaftliches Eigentum durch einen obersten Rechtsträger gem. § 2 Z 2 und Z 3 WiEReG begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist.

Änderungsmeldungen müssen innerhalb von vier Wochen nach der Kenntnisnahme der Änderungen an das Register übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 letzter Satz WiEReG).

Falls der wirtschaftliche Eigentümer bei der Meldung verstorben ist, wird die natürliche Person trotzdem ins Register gemeldet und es werden nur Vorname und Familienname angegeben (§ 5 Abs. 1 Z 1 letzter Satz WiEReG).

Beim Verstoß gegen die Richtigkeit der Daten sowie bei unvollständiger Übermittlung der Daten an das Register kann gem. § 111 BAO eine Zwangsstrafe verhängt werden. Zusätzlich können nach § 15 WiEReG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 200.000 verhängt werden, wenn der Meldepflicht vorsätzlich nicht nachgegangen wird.

5.5 Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind in § 3 WiEReG geregelt. Danach muss die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festgestellt werden und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität ergriffen werden, so

⁷⁹ WiEReG BMF-Erlass, 44.

dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Es müssen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Die Rechtsträger haben die landesüblichen Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentum sowie zum Eigentums- und Kontrollverhältnisse aus öffentlich zugänglichen Registerauszügen und nicht öffentlichen Urkunden wie zum Beispiel Gesellschaftsverträge oder Syndikatsverträge einzuholen.⁸⁰

Die Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind, sind bis mindesten fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren (§ 3 Abs. 2 WiEReG).

Die Rechtsträger müssen eine jährliche Prüfung durchführen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind (§ 3 Abs. 3 WiEReG).

Die Vorgehensweise der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers setzt sich aus 2 Schritten zusammen. Im ersten Schritt wird der direkte wirtschaftliche Eigentümer ermittelt. Dabei greifen die Bestimmungen des § 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG an. Wenn eine juristische Person am meldepflichtigen Rechtsträger einen Aktienanteil von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% wird im weiteren Schritt der indirekte wirtschaftliche Eigentümer ermittelt. Die indirekte wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person werden auch in dem Fall ermittelt, wenn die natürliche Person mit weniger als 25% an diesem Rechtsträger beteiligt ist, die aber andere Anteile und Beteiligungen von verschiedenen Rechtsträgern hat, welche in Summe die erforderliche Mindestbeteiligung von 25% erreichen können. Dabei muss die Kontrollfunktion ausgeübt werden⁸¹.

Handelt es sich um Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, so ist nach § 3 Abs. 4 WiEReG der Trustee gem. § 2 Z 2 lit. b WiEReG oder eine mit dem Trustee vergleichbare Person dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erfüllen. Trusts und trustähnliche Vereinbarungen müssen auf jeden Fall in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) eingetragen werden. Ist Trust oder trustähnliche Vereinbarung im ERsB nicht eingetragen, muss ein Antrag auf Eintragung ins ERsB gestellt werden. Dabei soll beachtet werden, dass die rechtsgültige Bezeichnung des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung verwendet ist, die Anschrift und der Sitz des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung angegeben werden sowie die Angabe über den Bestandszeitraum vorhanden ist.

⁸⁰ WiEReG BMF-Erlass, 41-42.

⁸¹ WiEReG BMF-Erlass, 40-41.

Gem. § 4 WiEReG sind die Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer dazu verpflichtet, den Rechtsträgern die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Rechtsträger seine Sorgfaltspflichten erfüllen kann.

5.6 Befreiung von der Meldepflicht

§ 6 WiEReG beinhaltet die Informationen über die Gesellschaften, welche von der Meldepflicht befreit sind. Dazu gehören

- *offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind (§ 6 Abs. 1 WiEReG). Falls eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist, besteht die Meldepflicht.*
- *Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls alle Gesellschafter natürliche Personen sind (§ 6 Abs. 2 WiEReG). Dabei werden die Gesellschafter aus dem Firmenbuch ins Register übernommen. Falls eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist, besteht die Meldepflicht.*
- *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 6 Abs. 3 WiEReG). Eingetragene Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsleiter werden aus dem Firmenbuch ins Register übernommen. Falls eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist, besteht die Meldepflicht.*
- *Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 Z 6, Z 7 und Z 8 WiEReG.*
- *Vereine (§ 6 Abs. 5 WiEReG). Die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins werden ins Register übernommen. Falls eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist, besteht die Meldepflicht.*

Grundsätzlich gilt, dass wenn ein Rechtsträger von der Meldepflicht befreit ist, wird dies vom System automatisch erkannt und im Meldeformular angegeben. Der Rechtsträger kann trotz Meldebefreiung die Meldung durchführen. Dazu muss mittels Meldeformular aktiv auf die Befreiung verzichtet werden, bevor wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden. Es muss beachtet werden, dass die Meldebefreiung wegfällt, sobald eine andere natürliche Person, die nicht automatisationsunterstützt übernommen wurde, wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist. Beispielsweise kann diese Person direkt oder indirekt Kontrolle auf den Rechtsträger ausüben, was wirtschaftliches Eigentum begründen kann⁸².

⁸² WiEReG BMF-Erlass, 49.

5.7 Strafbestimmungen und Zwangsstrafen

Bei der vorsätzlichen Nichterfüllung der Meldeverpflichtung wird gem. § 15 Abs. 1 WiEReG ein Finanzvorgehen begangen, der mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Euro zu bestrafen ist. Liegt der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Euro zu rechnen (§ 15 Abs. 2 WiEReG). Bei unbefugter Einsicht in das Register kann eine Geldstrafe bis zu 30.000 Euro verhängt werden (§ 15 Abs. 3 WiEReG). Ein Finanzvorgehen mit vorsätzlicher Weitergabe der Datensätze mit Auskunftssperre an Dritte oder der Datensätze mit einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a WiEReG) wird mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro bestraft.

Gem. § 16 WiEReG kann die Abgabebehörde durch Verhängung einer Zwangsstrafe gem. § 111 BAO erzwingen, falls die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht erfolgt ist oder diese nicht vollständig ist. Durch die verlängerte Nachfrist bis zum 15.08.2018 mussten alle Rechtsträger gem. § 2 WiEReG die erstmalige Meldung durchgeführt haben. Vom Gesetzgeber wurde eine Frist von drei Monaten gesetzt, um die fehlenden Meldungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 letzter Satz WiEReG). Wer diese Frist nicht eingehalten hat, wurde von den Finanzämtern der BMF daran erinnert und ersucht, ehestmöglich dieser Meldepflicht nachzugehen. Um ein Finanzvergehen gem. § 15 WiEReG umzugehen, ist es empfehlenswert für die Rechtsträger mit verspätet getätigter Meldung eine ausschließliche Begründung anzugeben, um den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz auszuschließen⁸³.

Falls ein Rechtsträger mehrere Organe hat und jeder dieser Organe zu Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers verpflichtet ist, liegt die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher oder unvollständiger Meldungen nach der internen Aufteilung der Zuständigkeit. Ist die Aufteilung der Zuständigkeit nicht eindeutig oder nicht feststellbar, so haften alle vertretungsbefugte Organe⁸⁴.

5.8 Einsichtsrecht

Die Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer können von den Verpflichteten gem. § 9 Abs. 1 WiEReG, von Behörden gem. § 12 WiEReG und natürlichen Personen oder Organisationen bei berechtigtem Interesse gem. § 10 WiEReG abberufen werden. Somit können die Verpflichteten im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus leisten. Die

⁸³ Panzholzer/Mitterlehner, 2018.

⁸⁴ WiEReG BMF-Erlass, 49.

Auszüge sollen die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer wesentlich erleichtern. Es ist wichtig dabei anzumerken, dass auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht vertraut werden kann, da die Daten vor der Eingabe ins Register nicht überprüft werden. In den Auszügen aus dem Register wird darauf besonders mit dem Hinweis, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann, verwiesen (§ 9 Abs. 4 Z 10 und Abs. 5 Z 5 WiEReG).

Zu den Verpflichteten gehören nach § 9 Abs. 1 WiEReG die Berufsgruppen, die im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber den Kunden Einsicht ins Register nehmen müssen (§ 9 Abs. 2 WiEReG). Diese sind:

1. *Kredit- und Finanzinstitute, Abbaugesellschaften;*
2. *Bundeskonzessionäre;*
3. *Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind;*
4. *Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater;*
5. *Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner;*
6. *Handelsgewerbetreibende, einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen in bar von mindestens 10 000 Euro annehmen;*
7. *Immobilienmakler;*
8. *Unternehmensberater;*
9. *Versicherungsvermittler;*
10. *die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;*

Die Einsicht in das Register erfolgt über das Unternehmensserviceportal. Bei der Suche nach einem bestimmten Rechtsträger kann in Suchoptionen entweder konkrete Bezeichnung des Rechtsträgers sowie natürlicher Person eingegeben werden oder es werden zusätzliche Identifikatoren erforderlich sein⁸⁵. Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass der Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel unbefugten Dritten nicht ermöglicht wird (§ 9 Abs. 3 WiEReG).

Über das Unternehmensserviceportal können zwei verschiedene amtssignierte Auszüge (einfacher Auszug und erweiterter Auszug) abgerufen werden. Der einfache Auszug gem. § 9

⁸⁵ Bundesministerium für Finanzen, 2018. Einsicht bei berechtigtem Interesse.
<https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/Einsicht.html>. Zugriff am 30.12.2018.

Abs. 4 WiEReG stellt eine verständliche Übersicht über die direkten und indirekten Eigentümern dar und enthält folgende allgemeine Informationen:

- *Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale;*
- *Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;*
- *Rechtsform und eine Information über den Bestandzeitraum des Rechtsträgers;*
- *ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers;*
- *Die folgenden Informationen über direkte wirtschaftliche Eigentümer: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Wohnsitz, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, soweit vorhanden, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;*
- *Die folgenden Informationen über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Wohnsitz, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, die Angaben über die obersten Rechtsträger, soweit verfügbar und soweit vorhanden, die Angabe, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist;*
- *Den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob die Befreiung von Meldepflicht besteht.*

Anhand vom einfachen Auszug aus dem Register kann der wirtschaftliche Eigentümer festgestellt nicht aber überprüft werden. Aus diesem Grund sind die Verpflichteten dazu verpflichtet, bei der Erfüllung derer Sorgfaltspflichten nach dem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Die Verpflichteten müssen sich vergewissern, dass bei der Gründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder trustähnlichen Vereinbarung diese im Register eingetragen sind (§ 11 Abs. 1 WiEReG).

Der erweiterte Auszug gem. § 9 Abs 5 WiEReG enthält zusätzlich zu den Angaben im einfachen Auszug eine Darstellung aller bekannten Beteiligungsverhältnisebenen, die Angaben der vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers, die Angabe, ob und aus welcher Quelle die Daten übernommen wurden und die Angabe, ob es sich um einen vollständigen erweiterten Auszug handelt. Ein Beispiel des einfachen und erweiterten Auszuges ist im Anhang hinzugefügt.

Durch den Jahressteuergesetz 2018⁸⁶ wurde in WiEReG eine Änderung zu Einschränkung der Einsicht bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen eingeführt, die ab 01.10.2018 in

⁸⁶ JStG 2018 BGBl. I Nr. 62/2018, Art. 20.

Kraft getreten ist.⁸⁷ Gem. § 10a WiEReG kann der wirtschaftliche Eigentümer auf Antrag bei der Registerbehörde um die eingeschränkte Einsicht ersuchen. Diese Einschränkung für die Einsicht ins Register nur dann möglich, wenn der jeweilige wirtschaftliche Eigentümer nachweist, der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen. Der Antrag soll die Rechtsträger enthalten, bei denen die Einsicht eingeschränkt werden soll. Bei einem Auszug mit eingeschränkter Einsicht werden die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers nicht angezeigt. Es wird lediglich der Hinweis auf die eingeschränkte Einsicht geben (§ 10a Abs. 1 WiEReG).

Unter schutzwidrigen, überwiegenden Interesse des wirtschaftlichen Eigentümers bezeichnet der Gesetzgeber die Tatsachen der *Annahme, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer dem unverhältnismäßigen Risiko aussetzen würde, Opfer von Straftaten wie Betrug, erpresserische Entführung, Erpressung, strafbare Handlung gegen Leib oder Leben, Nötigung, eine gefährliche Drohung oder einer beharrlichen Verfolgung zu werden*. Ebenso liegt überwiegende schutzwidrige Interesse vor, wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder geschäftsunfähig ist. Allerdings besteht schutzwidrige Interesse nicht, wenn die Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer bereits aus anderen öffentlichen Registern entnommen werden können (§ 10a Abs. 2 WiEReG).

Die Einschränkung der Einsicht wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt. Bei minderjährigen wirtschaftlichen Eigentümern wird die Frist bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Der wirtschaftliche Eigentümer hat die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Tatsache, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung der Einsicht vor Ablauf der gewährten Einschränkung der Einsicht weggefallen sind. Es ist auch möglich für den wirtschaftlichen Eigentümer die Frist für weiteren Zeitraum zu verlängern, wenn der Nachweis des außergewöhnlichen überwiegend schutzwürdigen Interessen weiterhin gegeben ist (§ 10a Abs. 4 WiEReG).

⁸⁷ Bundesministerium für Finanzen. 2018. Finanzmarkt / Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Verfügbar unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Uebersicht/Rechtliche-grundlagen.html>. Zugriff am 30.12.2018.

5.9 Beispielsammlung

5.9.1 Privatstiftungen

Nach § 2 Z 3 lit. a WiEReG sind folgende Personen und Personengruppen die wirtschaftlichen Eigentümer von Privatstiftungen:

- *die Stifter (§ 2 Z 3 lit. a sublit. aa WiEReG);*
- *die Begünstigten, besonders festgestellte Begünstigte und ein Kreis von Begünstigten gem. § 5 PSG, welche in einem Kalenderjahr eine Einmalzuwendungen in der Höhe von mehr als 2 000 Euro erhielten (diese gelten in diesem Kalenderjahr als Begünstigte) sowie bei Privatstiftungen gem. § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gem. § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gem. § 4d Abs. 1 EStG, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gem. § 4d Abs. 2 EStG und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gem. § 4d Abs. 3 und 4 EStG ist nur der Begünstigtenkreis zu melden (§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG);*
- *die Mitglieder des Stiftungsvorstandes (§ 2 Z 3 lit. a sublit. cc WiEReG);*
- *jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert (§ 2 Z 3 lit. a sublit. dd WiEReG).*

Die Feststellung der genannten Personen und Personengruppen erfolgt durch den Auszug der Daten im Firmenbuch, der Stiftungsurkunde und falls vorhanden der Stiftungszusatzurkunde. Die Identität einer Person ohne Wohnsitz im Inland muss anhand von Lichtbildausweis wie zum Beispiel Reisepasskopie überprüft werden.⁸⁸

Es muss hervorgehoben werden, dass der Stifter ex lege der wirtschaftliche Eigentümer ist unabhängig von seinen Rechten und der Höhe der eingebrachten Vermögen. Wenn der Stifter gleichzeitig der Begünstigte ist, so ist dies bei der Meldung anzugeben, d.h. der Stifter wird als Stifter und als Begünstigter gemeldet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzeln für sich alleine direkte wirtschaftliche Eigentümer. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Stiftung von einer anderen Person kontrolliert wird. Keine wirtschaftlichen Eigentümer der Privatstiftung sind jedoch die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie falls eingerichtet die Mitglieder des Beirats der Privatstiftung gem. § 14 Abs. 2 PSG, da diese Organe keine Funktion des Protektors erfüllen können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und Beirats können jedoch gem. § 2 Z 3 lit. a sublit. dd WiEReG als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden, falls aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Rechte dessen Mitgliedern die

⁸⁸ WiEReG BMF-Erlass, 29.

Kontrollfunktion zukommt. Der Stiftungsprüfer fällt auch nicht in den Anwendungsbereich des WiReG.⁸⁹

Begünstigte sind im Sinne der § 5 PSG die Personen, welche in der Stiftungserklärung als solche bezeichnet wurden oder vom Stiftungsvorstand als solche festgesellt sind sowie Personen, welche gem. § 9 Abs. 1 Z 3 PSG durch eine vom Stifter berufenen Stelle als Begünstigte festgesellt sind. Die Begünstigte, denen ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll (Letztbegünstigte gem. § 6 PSG) sind an das Melderegister zu melden.⁹⁰

Das WiReG sieht eine Meldung der Einmalbegünstigten vor (§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiReG), falls Personen aus dem Begünstigtenkreis einmalige Zuwendung über 2 000 Euro pro Kalenderjahr erhalten. Gültigkeit dieser Meldung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr und ist im darauffolgenden Jahr unter den historischen Daten ersichtlich. Es muss keine Änderungsmeldung der Einmalbegünstigter erfolgen. Falls der Begünstigte die Zuwendung in Form vom Nutzungsrechten bekommt (z.B. Überlassung der Wohnung zur Eigennutzung, Zurverfügungstellung der Geräte usw.), wobei der fremdübliche Entgelt dafür 2 000 Euro pro Kalenderjahr übersteigt, so muss die Meldung an das Register durchgeführt werden. Beträgt der Wert der Zuwendung weniger als 2 000 Euro pro Kalenderjahr so entfällt die Meldepflicht.⁹¹

Wenn eine inländische Privatstiftung Alleingesellschafter einer meldepflichtigen juristischen Person ist (siehe Abbildung 17), so ist GmbH A nicht dazu verpflichtet indirekte wirtschaftliche Eigentümer zu melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben. Der Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Begünstigte sind durch die Kontrollfunktion indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A, allerdings hat GmbH A nur Stiftung A als obersten Rechtsträger einzutragen. Die Daten der Stiftung A werden automatisationsunterstützt aus den Meldedaten übernommen.⁹² Wenn es sich in diesem Beispiel um eine Stiftung mit Sitz im Ausland handelt, so muss GmbH A die Stiftung A als obersten Rechtsträger und den Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Begünstigte als indirekte wirtschaftliche Eigentümer melden.⁹³

⁸⁹ WiReG BMF-Erlass, 28-32.

⁹⁰ WiReG BMF-Erlass, 31.

⁹¹ WiReG BMF-Erlass, 31-32.

⁹² Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 73.

⁹³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 76.

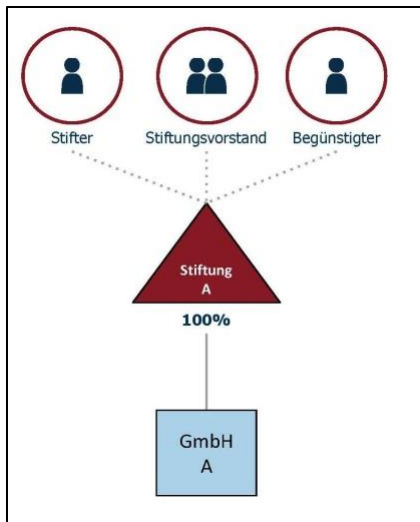


Abbildung 17: Privatstiftung 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 73.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 18) hat der meldepflichtige Rechtsträger GmbH A zwei Gesellschafter. Die natürliche Person 1, die gleichzeitig Stifter der Stiftung A ist, wird als direkter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, da diese Person mehr als 25% Anteile an GmbH A hält. Der zweite Gesellschafter ist die inländische Stiftung A, die als oberster Rechtsträger zu melden ist. GmbH A muss die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Stiftung nicht melden, da diese Daten aus den Meldedaten der Stiftung A automatisch übernommen werden. Dabei ist anzumerken, dass die Person 1 auch als indirekter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet sein muss.⁹⁴

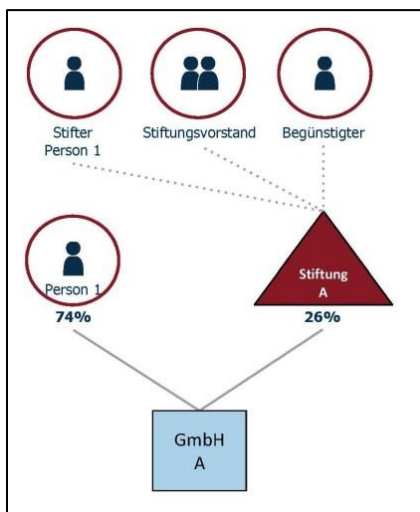


Abbildung 18: Privatstiftung 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 74.

⁹⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 74.

In den Fällen der indirekten Beteiligung einer Privatstiftung an einem meldepflichtigen Rechtsträger (siehe Abbildung 19) werden bei einer ausländischen Privatstiftung der Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Begünstigte als indirekte wirtschaftliche Eigentümer gemeldet. In dieser Konstellation ist die Person 1 direkter wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund der ausreichenden Beteiligung auf der ersten Beteiligungsebene. Stiftung A übt die Kontrolle über GmbH B auf GmbH A und ist als oberster Rechtsträger ins Register einzutragen ist. Wenn es sich um eine Stiftung mit Sitz im Inland handelt, so erfolgt nur die Meldung des direkten wirtschaftlichen Eigentümers sowie des obersten Rechtsträgers Stiftung A. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer werden automatisch aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.⁹⁵

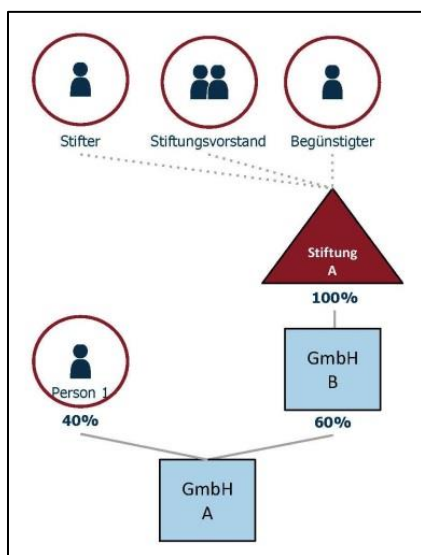


Abbildung 19: Privatstiftung 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 77.

In Abbildung 20 ist Stiftung A mit Sitz im Ausland der alleinige Eigentümer GmbH A. Der Stifter ist die juristische Person GmbH B, wobei die natürliche Person 1 die Kontrolle auf GmbH B und auf GmbH A ausübt. Bei GmbH B müssen alle natürlichen Personen ermittelt werden, welche die Kontrolle auf diese Gesellschaft ausüben können. Die Person A wird bei der Meldung der GmbH A als direkter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, da sie die Kontrolle auf GmbH A auf andere Weise ausübt. Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind in diesem Fall die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Begünstigte, welche die Kontrolle aufgrund ihrer Funktionen ausüben. Stiftung A ist auch als oberster Rechtsträger zu melden.⁹⁶

⁹⁵ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 77.

⁹⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 78

Angenommen ist der Stifter in diesem Beispiel nicht GmbH B sondern GmbH A, die alleiniger Eigentümer der GmbH A mit Sitz im Inland ist. In diesem Fall werden keine direkten wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet, da es sich dabei um gleiche wirtschaftliche Eigentümer handelt. Es ist ausreichend die Meldung der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer (die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Begünstigte durch die Kontrollfunktion) durchzuführen.⁹⁷

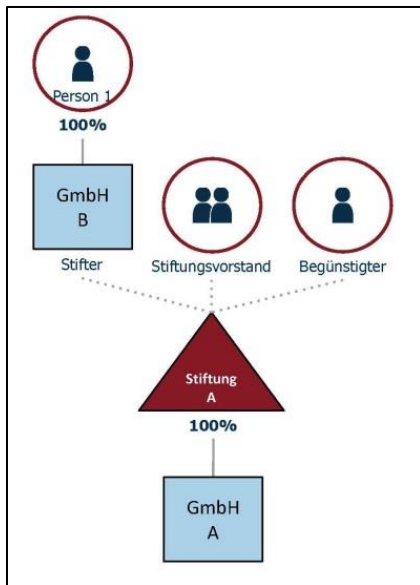


Abbildung 20: Privatstiftung 4

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, S. 78

In der folgenden Konstellation (siehe Abbildung 21) wurde juristische Person GmbH A als Begünstigter der Stiftung A eingesetzt, wobei GmbH A zwei natürliche Personen als Gesellschafter mit dem Beteiligungsausmaß von 30% (Person 1) und 70% (Person 2) hat. Laut dem Gesetzgeber werden der Stifter und der Stiftungsvorstand als direkte wirtschaftliche Eigentümer gemeldet. Es ist nun zu prüfen, ob der Begünstigte auf andere Weise durch eine natürliche Person kontrolliert wird, da nur die natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer sein können. Gem. § 2 Abs. 1 lit. a sublit. bb WiEReG liegt die Kontrolle vor, wenn eine Beteiligung von mehr als 50% gegeben ist. Die Person 2 hält an GmbH A den ausreichenden Anteil, um die Kontrolle zu begründen. Somit wird diese Person aufgrund der Kontrolle auf andere Weise gem. § 2 Z 3 lit. a sublit dd WiEReG als direkter wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung A gemeldet.⁹⁸

⁹⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 79.

⁹⁸ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 80.

Würde in dieser Konstellation anstelle der GmbH A als Begünstigter ein Verein ohne weitere Begünstigten eingesetzt, so erfolgt nur die Meldung der direkten wirtschaftlichen Eigentümer (der Stifter und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes). Der Verein hat keine wirtschaftlichen Eigentümer, welche die Kontrolle auf ihn ausüben könnten, da vom Verein subsidiär der Vereinsvorstand als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet wird. Somit entfällt die Meldung der Begünstigten, da diese fehlen.⁹⁹

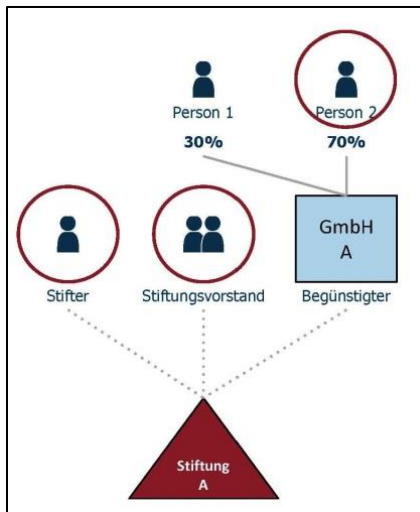


Abbildung 21: Privatstiftung 5

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 80.

Wie bereits erwähnt, sieht der Gesetzgeber die Regelung vor, wonach die indirekt gehaltenen Anteile einer natürlichen Person an einem Rechtsträger zu den direkten Anteilen zuzurechnen sind. Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 22) hält die Person 1 nicht ausreichend Anteile auf der ersten Ebene um den wirtschaftlichen Eigentum zu begründen. Gleichzeitig aber ist die Person 1 der Stifter und der Begünstigte der Stiftung A, welche über GmbH B an meldepflichtigen Rechtsträger GmbH A beteiligt ist. Die über die Privatstiftung gehaltenen Anteile im Ausmaß von 20% werden zu dem direkt gehaltenen Anteile von 6% hinzugerechnet. Somit bestehen in dieser Konstellation zwei direkte wirtschaftliche Eigentümer, Person 1 mit der Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums als „sonstige Weise“ und Person 2 mit 74% der Anteile an der ersten Ebene.¹⁰⁰

⁹⁹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 81.

¹⁰⁰ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 82.

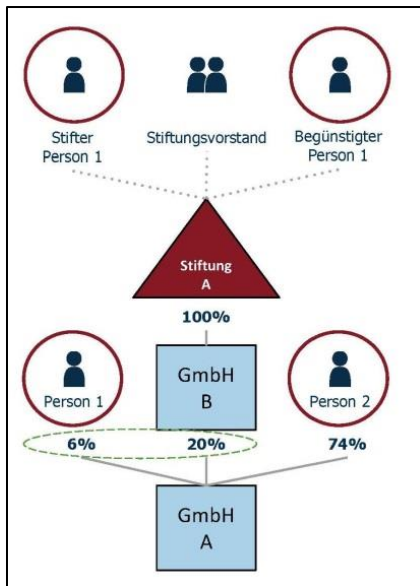


Abbildung 22: Privatstiftung 6

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 82.

Wenn Stifter, Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Begünstigte an mehreren Stiftungen Funktionen ausüben kann durch Anrechnen der Anteil das wirtschaftlichen Eigentum begründet werden. Bei der Stiftung A und der Stiftung B (siehe Abbildung 23) ist der Stifter eine identische Person. Getrennt betrachtet üben beide Stiftungen keine Kontrolle auf GmbH B aus, sodass die Stifter, Stiftungsvorstand und Begünstigte als indirekte wirtschaftliche Eigentümer hätten ermittelt werden können. Da Stifter aber über die beiden Stiftungen ein Kontrollverhältnis herstellt, wird er als direkter wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A mit Art und Umfang auf „sonstige Weise“ zu melden. In diesem Beispiel gibt es keinen obersten Rechtsträger. Die restlichen Funktionäre der Stiftung A und Stiftung B begründen kein wirtschaftliches Eigentum und müssen nicht bei der Meldung der GmbH A ausgewählt werden.¹⁰¹

¹⁰¹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 84.

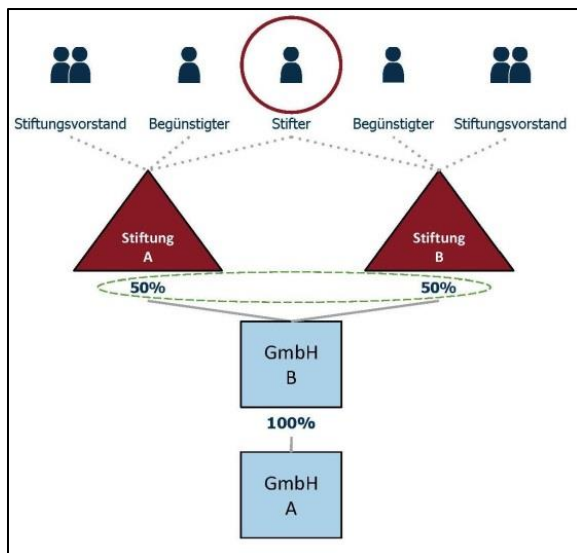


Abbildung 23: Privatstiftung 7

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 84.

5.9.2 Treuhandschaften

Die Treuhandschaften/Trusts fallen nach § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 WiEReG in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes. Unter einem Trust versteht man gem. § 1 Abs. 3 WiEReG eine Rechtsbeziehung, welche von einer Person durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffen wurde mit dem Zweck ein getrenntes Sondervermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees zu unterstellen. Die Verwaltung der Treuhandschaft muss in Inland liegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Trustee seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.¹⁰²

Ein Treugeber oder eine gleichbare Person übt gem. § 2 Z 1 lit. a letzter Satz WiEReG die Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis. Ein Treuhandschaftsvertrag kann somit die Kontrolle zwischen direkten und indirekten Eigentümer, innerhalb einer Beteiligungskette oder zwischen juristischen Personen begründen.¹⁰³

Gem. § 2 Z 2 WiEReG gehören zu den wirtschaftlichen Eigentümer bei Treuhandschaften folgende Personen und Personengruppen:

- a) der Settlor/Trustor;

¹⁰² WiEReG BMF-Erlass, 35.

¹⁰³ WiEReG BMF-Erlass, 36.

- b) *der/die Trustee(s);*
- c) *der Protektor, sofern vorhanden*
- d) *die Begünstigten oder Begünstigtenkreis; wenn in einem Kalender Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen im Wert von über 2 000 Euro erhalten, gelten diesen in diesem Jahr als Begünstigte;*
- e) *Jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.*

Ein direktes wirtschaftliches Eigentum wird dann begründet, wenn der Treuhänder (eine natürliche oder juristische Person) einen ausreichenden Anteil oder ausreichende Beteiligung (Treugut) durch eine Treuhandvereinbarung für den Treugeber direkt hält. Dem Treugeber wird das Treugut unmittelbar angerechnet und der Treuhänder ist als zivilrechtlicher Eigentümer durch das Treugut. Somit ist der Treuhänder und Treugeber an das Register als direkte wirtschaftliche Eigentümer zu melden. Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, muss überprüft werden, ob die natürlichen Personen, welche in übergeordnetem Verhältnis zu dem Rechtsträger stehen, die Kontrolle ausüben und dementsprechend als wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind¹⁰⁴.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 24) wurde ein Treuhandschäftsvertrag zwischen zwei natürlichen Personen abgeschlossen, wobei die Person 1 Treuhänder der Geschäftsanteile an GmbH A für die Person 2 ist. Grundsätzlich besteht gem. § 6 WiEReG Befreiung von der Meldepflicht, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Allerdings übt die Person 2 die Kontrolle auf die gehaltenen Anteile an GmbH A aufgrund des Treuhandschäftsvertrags aus und ist als Treugeber (direkter wirtschaftliche Eigentümer) zu melden. Zusätzlich muss die Person 1 aus zivilrechtlicher Sicht als direkter Eigentümer der GmbH A gemeldet werden mit der Zusatzangabe, dass ein Treuhandschäftsverhältnis vorliegt.¹⁰⁵

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 25) wurde ein Treuhandschäftsvertrag zwischen Person 2 und Person 3 abgeschlossen, wobei die zweite Person einen Anteil von 20% treuhändig für Person 3 hält. Auf der ersten Ebene werden die Person 1 mit den direkt gehaltenen Anteilen von 50% sowie die Person 2 mit direkt gehaltenen Anteilen von 50% als direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A gemeldet. Zu prüfen ist, ob aufgrund des Treuhandschäftsvertrages die Person 3 auch zu melden wäre. Durch das Treuhandverhältnis

¹⁰⁴ WiEReG BMF-Erlass, 15-16.

¹⁰⁵ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 85

übt die Person 3 die Kontrolle nur auf 20% der gehaltenen Anteile aus. Folgendermaßen wird dadurch kein wirtschaftliches Eigentum für den Treugeber begründet.¹⁰⁶

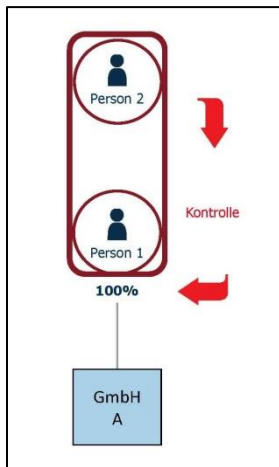


Abbildung 24: Treuhanderschaft 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 85.

Angenommen hält bei dieser Konstellation die Person 1 80% der Anteile und die Person 2 nur 20% der Anteile an GmbH A, so besteht in diesem Fall nur der direkte wirtschaftliche Eigentümer (Person 1) und der Treuhandverhältnis zwischen Person 2 und Person 3 ist irrelevant, da Person 2 kein wirtschaftliches Eigentum auf der ersten Ebene der Beteiligungskette begründet.¹⁰⁷

In einer weiteren Konstellation (siehe Abbildung 26) sind die Personen 1 und 2 aufgrund der ausreichenden Anteile direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A. Zusätzlich besteht ein Treuhandschaftsvertrag zwischen Person 2 und GmbH B, wobei 50% von Person 2 treuhändig für die GmbH B gehalten werden. Es ist zu prüfen, ob die Person 3 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer an GmbH ist. Wie in Kapitel 3.3 Kontrollbegriff angegeben, kann das Kontrollverhältnis aufgrund eines bestehenden Treuhandverhältnisses begründet werden. Der Treugeber (Person 3) übt die Kontrolle auf GmbH A aufgrund des bestehenden Kontrollverhältnisses, somit ist die Person 3 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. Es besteht keine Meldebefreiung gem. § 6 WiEReG, da die Person 3 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die GmbH B ist als oberster Rechtsträger zu melden.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 87.

¹⁰⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 86.

¹⁰⁸ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 89.

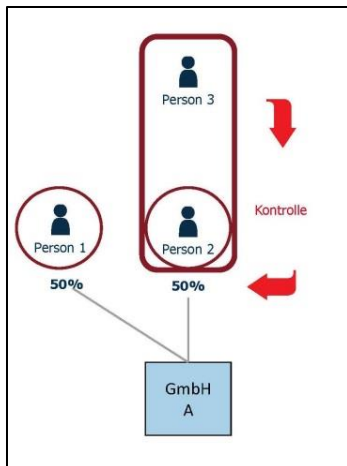


Abbildung 25: Treuhanderschaft 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 87.

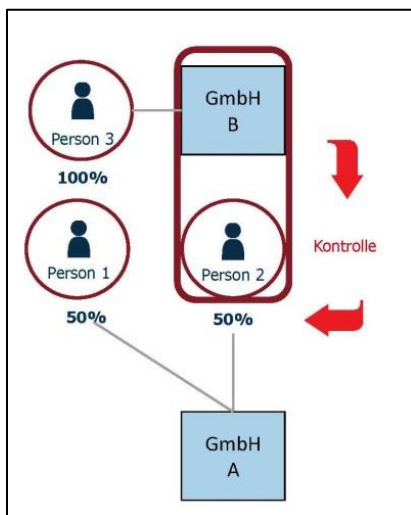


Abbildung 26: Treuhanderschaft 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 89.

Im folgenden Beispiel (siehe Abbildung 27) sind zwei natürliche Personen (Person 1 (30%) und Person 2 (20%)) sowie eine juristische Person (GmbH B mit 50%iger Beteiligung) die rechtlichen Eigentümer der GmbH A. Es besteht ein Treuhanderschaftsvertrag zwischen Person 1 und Person 4 und zwischen Person 2 und Person 5. Zu prüfen ist, welche natürliche Personen als direkte oder indirekte wirtschaftlicher Eigentümer zu melden sind. Die Person 1 ist auf der ersten Ebene der direkte wirtschaftliche Eigentümer GmbH A mit ausreichenden Anteilen von über 25%. Der Treugeber (Person 4) ist allenfalls der direkte wirtschaftliche Eigentümer gem. § 2 Abs. 2 lit. a WiEReG. Die Person 2 hält keinen ausreichenden Anteil an GmbH A, um das wirtschaftliche Eigentum zu begründen. Aus diesem Grund muss die Treuhanderschaft zwischen Person 2 und Person 5 nicht an das Register gemeldet werden, da es keinen Einfluss auf weitere Ermittlung des Eigentums hat. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob die Person 3 als indirekter wirtschaftliche Eigentümer zu qualifizieren ist. Die GmbH B ist

mit 50% auf der ersten Ebene der Beteiligungskette an GmbH A beteiligt. Es muss geprüft werden, ob die natürliche Person 3 die Kontrolle auf GmbH A über GmbH B ausübt. Durch ausreichende Anteile der Person 3 an GmbH B wird das indirekte wirtschaftliche Eigentum begründet und GmbH B ist zusätzlich als oberster Rechtsträger zu melden.¹⁰⁹

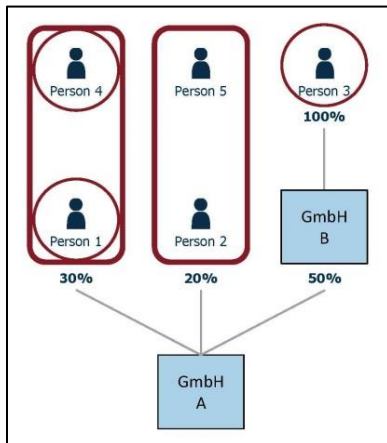


Abbildung 27: Treuhanderschaft 4

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 90.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums aufgrund eines Treuhandschaftsvertrages ist zu prüfen, ob eine ausreichende Beteiligung des Treugebers vorliegt. Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 28) besteht ein Treuhandschaftsvertrag zwischen Person 1 (Treuhandler) und natürlichen Personen 2 (der gehaltene Anteil 10%) und Person 3 (der gehaltene Anteil 30%). Beide Treugeber (Person 2 und Person 3) üben Kontrolle auf die gehaltenen Geschäftsanteile aus. Die Person 3 hält ausreichend Geschäftsanteile (mehr als 25%) durch den Treuhandschaftsvertrag und ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Die Person 2 hält hingegen keinen ausreichenden Anteil, um das wirtschaftliche Eigentum zu begründen. Somit ist diese Treuhanderschaft bei der Meldung der GmbH A nicht anzugeben. Weitere direkte wirtschaftliche Eigentümer in dieser Konstellation sind die Person 1 (40% der Anteile) sowie die Person 4 (40%).¹¹⁰

¹⁰⁹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 90.

¹¹⁰ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 93.

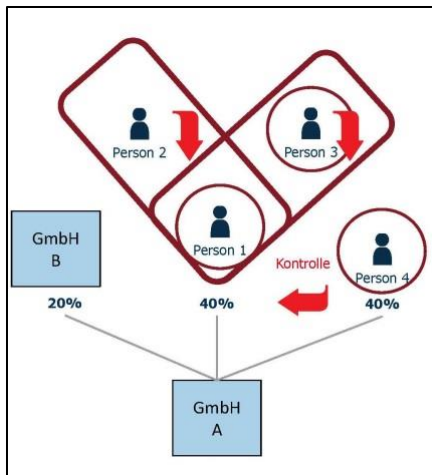


Abbildung 28: Treuhanderschaft 5

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 93.

Nächstes Beispiel illustriert die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bei Vorliegen mehrere Treuhandverträge in einer Kette (siehe Abbildung 29). Es besteht ein Treuhandverhältnis zwischen Person 1 (Treuhänder) und der Person 2 (Treugeber) und zusätzlich zwischen Person 2 (Treuhänder) und Person 3 (Treugeber). Die Person 1 ist auf der ersten Ebene direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A aufgrund der gehaltenen 100% Anteile und wird zusätzlich als Treuhänder gemeldet. Laut dem Gesetzgeber begründet die Treuhanderschaft eine Kontrollfunktion, somit ist zu prüfen, ob die natürliche Person 3 als letzter Treugeber indirekt Kontrolle auf GmbH A ausübt. Im vorliegenden Fall liegt eine indirekte Kontrolle der Person 3 über die von der Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile vor. Somit wird die Person 3 als direkter wirtschaftliche Eigentümer aufgrund der Kontrollfunktion mit der Zusatzangabe des Treugebers gemeldet. Die Person 2 wird soeben als direkter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet. Es ist hinzufügen, dass diese Person als Treuhänder und Treugeber in dieser Kette auftritt. In solchen Fällen muss die Funktion als Treugeber angegeben werden.¹¹¹

Im folgenden Beispiel (siehe Abbildung 30) besteht ein Treuhandverhältnis zwischen GmbH B, GmbH C und GmbH D sowie zwischen zwei natürlichen Personen 2 und 3. GmbH B hält treuhändig 1/3 der Anteile für GmbH C und 1/3 der Anteile für GmbH D. Wie bereits erwähnt, wird durch die Treuhanderschaft die Kontrolle auf einen Rechtsträger hergestellt. Auf der ersten Ebene besteht demzufolge ein Kontrollverhältnis durch den Treuhandverhältnisvertrag. Alle natürlichen Personen in dieser Beteiligungskette sind als indirekte wirtschaftliche Eigentümer zu melden. Die Person 1 übt die Kontrolle über GmbH B auf GmbH A aus, die Treuhanderschaft liegt allerdings nicht vor. Die Person 2 übt die Kontrolle

¹¹¹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 97.

über die Treuhandenschaft aus. Die Person 3 wird aufgrund des Treuhandverhältnisses mit Person 2 als indirekter wirtschaftliche Eigentümer gemeldet. Zwischen der Person 4 und GmbH E besteht keine Treuhandenschaft, allerdings übt diese Person über die GmbH E die Kontrolle auf GmbH D, welche auf GmbH A die Kontrolle durch bereits beschriebene Treuhandenschaft ausübt. Folglich ist die Person 4 in der Meldung anzugeben. Als oberste Rechtsträger werden GmbH B, GmbH C und GmbH E gemeldet.¹¹²

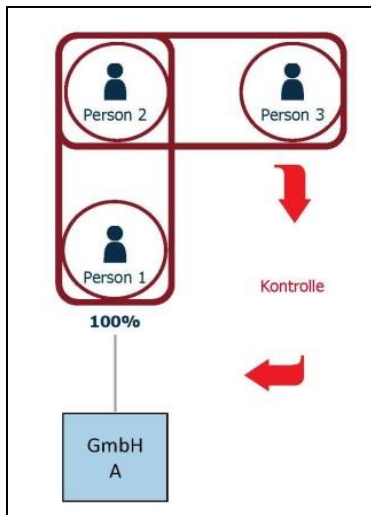


Abbildung 29: Treuhandenschaft 6

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 97.

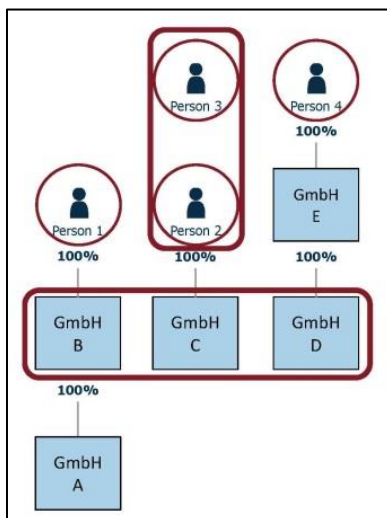


Abbildung 30: Treuhandenschaft 7

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 99.

¹¹² Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 99.

5.9.3 Offene Gesellschaften

Laut § 105 UGB ist eine offene Gesellschaft (OG) eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter persönlich, unbeschränkt, primär und solidarisch haften. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften werden bei Personengesellschaften die Kapitalanteile nicht in Firmenbuch eingetragen, sondern sind diese im Gesellschaftsvertrag geregelt. Wenn alle Gesellschafter einer OG natürliche Personen sind, werden diese automatisch ins Wirtschaftliche Eigentümer Register übertragen und für die meldepflichtige OG entfällt die Meldepflicht nach § 6 WiEReG.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 31) sind bei OG A alle Gesellschafter natürliche Personen, welche gleichen Kapitalanteil von 33% halten. Alle Gesellschafter der OG A sind direkte wirtschaftliche Eigentümer, die automatisch aus dem Firmenbuch in das Register übertragen werden. OG A muss keine Meldung vornehmen.¹¹³

Angenommen sind die Kapitalanteile an OG A zwischen den drei Gesellschaftern so verteilt, dass die Person 1 80%, Person 2 und 3 jeweils 10% halten. In diesem Falls ist nur die Person 1 als direkter wirtschaftliche Eigentümer zu melden, da zwei übrigen Gesellschaft keinen ausreichenden Anteil halten, um den wirtschaftlichen Eigentum zu begründen. Da die Daten von einer OG ins Register automatisch übertragen werden, sind im Register alle drei Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer ersichtlich. OG A ist grundsätzlich von der Meldepflicht nach § 6 WiEReG befreit, allerdings kann OG A eine Meldung abgeben, damit im Register nur ein direkter wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen bleibt.¹¹⁴

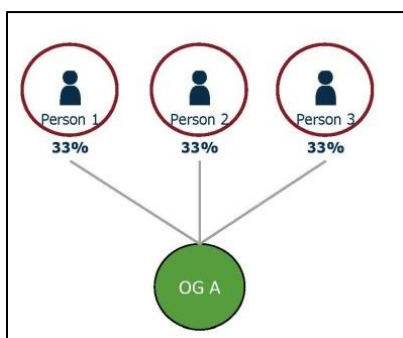


Abbildung 31: Offene Gesellschaften 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 29.

Wenn die Gesellschafter einer OG natürliche und auch juristische Personen sind (siehe Abbildung 32), sind die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der möglichen

¹¹³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 29.

¹¹⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 31.

Kontrolle auf die juristische Person zu ermitteln. Die Person 1 ist direkter wirtschaftliche Eigentümer mit einem Anteil von 30% an OG A. Die Person 2 hält nicht ausreichend Anteile um wirtschaftliches Eigentum zu begründen. Der dritte Gesellschafter ist eine juristische Person GmbH A mit 60%iger Beteiligung an OG A, somit ist zu prüfen, ob auf der zweiten Ebene indirektes Eigentum vorliegt. Bei diesem Rechtsträger hat eine natürliche Person 4 70% der Anteile an GmbH A, die ausreichend für die Kontrollfunktion über GmbH A sind. Im Register sind demnach die Person 1 als direkter und die Person 4 als indirekter wirtschaftliche Eigentümer einzutragen. GmbH A ist oberster Rechtsträger.¹¹⁵

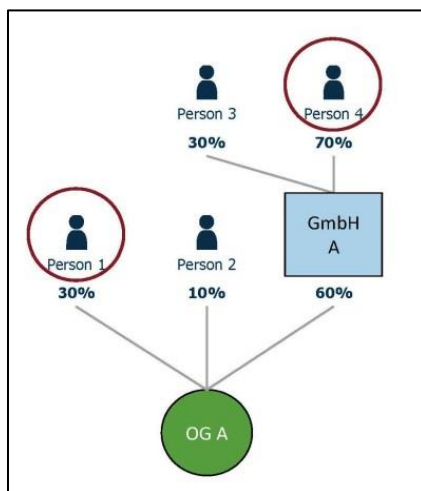


Abbildung 32: Offene Gesellschaften 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 33.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 33) hat OG A drei Gesellschafter, einer von welchen eine juristische Person ist. Die Person 1 ist direkter wirtschaftliche Eigentümer aufgrund ausreichenden Anteils an OG A. Die Person 2 hat auf der ersten Ebene nur 20% der Anteile an OG A, die nicht ausreichend für die Begründung von wirtschaftlichem Eigentum sind. Allerdings hält die Person 2 indirekt über die GmbH A zusätzlich 20% der Anteile, da sie Kontrolle auf GmbH A ausübt. Wie bereits erwähnt, werden direkte und indirekte Anteile zusammengerechnet. Zusammenfassend wird die Person 2 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet. GmbH A ist oberster Rechtsträger.¹¹⁶

¹¹⁵ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 33.

¹¹⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 35.

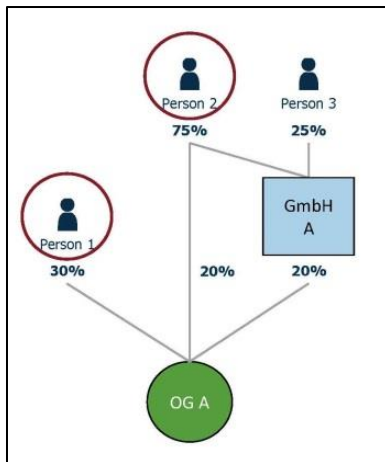


Abbildung 33: Offene Gesellschaften 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 35.

Im vierten Beispiel (siehe Abbildung 34) hat OG A einen Gesellschafter als natürliche Person mit 20%igem Anteil und einer juristischen Person GmbH A mit 80%iger Beteiligung. Die Person 1 ist kein wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund mangelnder Beteiligungsverhältnis. GmbH A hat auf der ersten Ebene ausreichende Beteiligung, daher ist zu prüfen, ob die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen. Da keiner der natürlichen Personen (Person 2 und Person 3) die Kontrolle auf GmbH A ausübt, ist die Geschäftsführung der GmbH A subsidiär als direkte wirtschaftliche Eigentümer zu melden.¹¹⁷

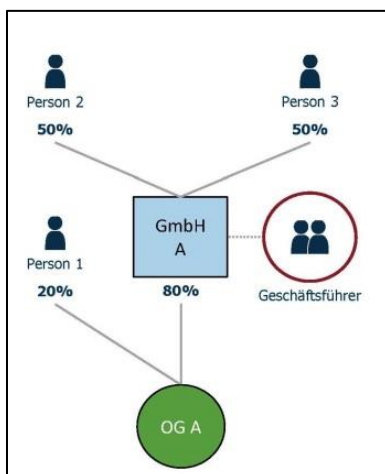


Abbildung 34: Offene Gesellschaften 4

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 36.

¹¹⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 36.

5.9.4 Kommanditgesellschaften

Gem. § 161 Abs. 1 UGB ist eine Kommanditgesellschaft eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der Kommanditist bis zu einem bestimmten Betrag (Haftsumme) gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet und der Komplementär unbeschränkt und persönlich mit dem Gesamtvermögen haftet. Nach § 1 Abs. 2 Z 2 WiEReG fallen die Kommanditgesellschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 35) sind alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen, wobei die Person 3 Kommanditist der KG A ist. Nach Inkrafttreten der DSGVO-Novelle des WiEReG am 1. August 2018 müssen die Kommanditisten automatisch als wirtschaftliche Eigentümer ins Register übertragen.¹¹⁸ In diesem Beispiel wird die Person 3 als direkter wirtschaftliche Eigentümer ins Register übernommen, da diese Person mit 80% der Anteile Kontrolle auf KG A ausübt. Zusätzlich werden die Personen 1 und 2 automatisch ins Register übernommen, da im Firmenbuch keine Kapitalanteile eingetragen sind. Grundsätzlich ist KG A von der Meldepflicht befreit nach § 6 WiEReG, da alle persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind. KG A wird aber auf die Meldebefreiung verzichten, da erstens die Personen 1 und 2 keine ausreichenden Anteile für die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums halten und zweitens die Person 3 die Kontrolle auf KG A ausübt. Letztendlich wird die Person 3 als direkter wirtschaftliche Eigentümer ins Register eingetragen.¹¹⁹

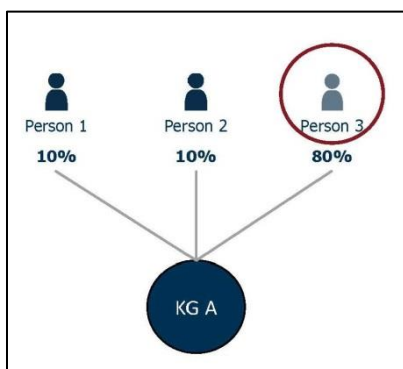


Abbildung 35: Kommanditgesellschaft 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 37.

Im zweiten Beispiel (siehe Abbildung 36) sind alle persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen und KG A ist von der Meldepflicht befreit. Keiner der Gesellschafter übt die Kontrolle auf KG A aus. Da hier keiner der Gesellschafter den Mindestanteil von 25% für

¹¹⁸ VBSN Rechtsanwälte, <https://www.vbsn.at/aenderungen-des-wirtschaftlichen-eigentuemer-registergesetzes-wiereg/>. Zugriff am 10.03.2019.

¹¹⁹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 37.

die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums hält, ist auf subsidiäre Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers zurückzugreifen. Dabei werden die Person 1 und die Person 2 als Angehörigen der Führungsebene und somit direkte wirtschaftliche Eigentümer in Register übernommen.¹²⁰

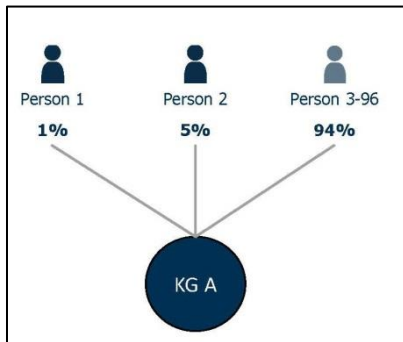


Abbildung 36: Kommanditgesellschaft 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 38.

Im Falle einer GmbH und Co KG ist die Kommanditgesellschaft von der Meldepflicht nicht befreit, da einer der Gesellschafter eine juristische Person ist (GmbH). Im Beispiel (siehe Abbildung 37) ist die Person 1 mit 30%igem Anteil an KG A der direkte wirtschaftliche Eigentümer. Der Komplementär ist in dieser Konstellation GmbH A mit 60-iger Beteiligung an KG A. Um den indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, muss geprüft werden, ob GmbH A von der Person 3 oder 4 kontrolliert wird. Die Person 4 hält mehr als 50% der Anteile an GmbH A, somit ist diese natürliche Person durch die Kontrollfunktion indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. GmbH A ist als oberster Rechtsträger zu melden.¹²¹

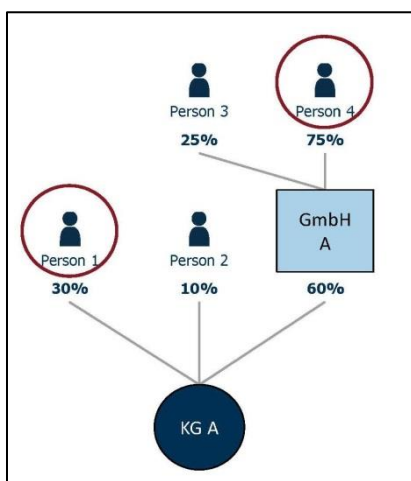


Abbildung 37: Kommanditgesellschaft 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 40.

¹²⁰ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 38.

¹²¹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 40.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 38) ist GmbH A Komplementär einer GmbH & Co KG, wobei GmbH A sich in 100% Eigentum eines Vereins befindet. Die GmbH & Co KG ist von der Meldepflicht nicht befreit, da einer der Gesellschafter eine juristische Person ist. Die Geschäftsführung der KG A erfolgt durch den Komplementär, da die Person 1 und Person 2 als Kommanditisten nicht vertretungsbefugt sind. KG A hat eine subsidiäre Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben, da keiner der Gesellschafter als direkter oder indirekter wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden können. In diesem Fall muss subsidiär die Geschäftsführung der GmbH A als direkte wirtschaftliche Eigentümer gemeldet sein.¹²²

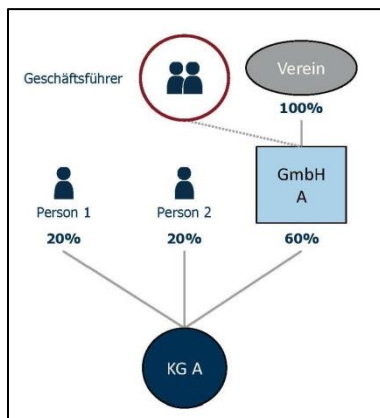


Abbildung 38: Kommanditgesellschaft 4

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 41.

Im weiteren Beispiel (siehe Abbildung 39) ist bei der Gemeinde-KG Kommanditist eine natürliche Person mit einem Anteil von 20% an KG A und Komplementär die Gemeinde mit 80%iger Beteiligung an KG A. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, da die Person 1 keine ausreichende Anteile für die Begründung von wirtschaftlichen Eigentum besitzt. Zugleich ist die Gemeinde als öffentliche rechtliche Körperschaft von niemandem kontrolliert wird, sodass die Tatbestände für direktes wirtschaftliches Eigentum nicht gegeben sind. In diesem Fall muss die subsidiäre Meldung abgegeben werden, wobei die Angehörige der Führungsebene als direkte wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind. Für die Gemeinde ist der Organwalter der Gemeinde subsidiär der direkte wirtschaftliche Eigentümer.¹²³

¹²² Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 41.

¹²³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 43.

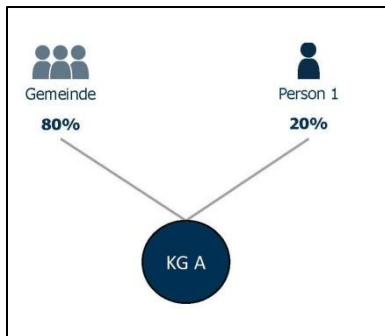


Abbildung 39: Kommanditgesellschaft 5

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 43.

5.9.5 Aktiengesellschaften

Für Aktiengesellschaften gelten dieselben Regelungen für die Durchführung der Meldungen an das Register. AGs sind nach § 6 WiEReG von der Meldepflicht nicht befreit, auch wenn die Aktionäre alle natürliche Personen sind.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 40) sind zwei Aktionäre der AG A natürliche Personen (Person 1 und Person 2) und ein Aktionäre die juristische Person (GmbH A). Die Person 1 ist der direkte wirtschaftliche Eigentümer der AG A aufgrund eines ausreichenden Anteils (20%) am meldepflichtigen Rechtsträger. Da GmbH A auf der ersten Ebene ausreichende Beteiligung an AG A hält, um wirtschaftliches Eigentum zu begründen, ist zu prüfen, ob indirekte Eigentümer ermittelt werden können. Die Person 4 erfüllt den Tatbestand der Kontrollfunktion auf GmbH A, somit ist diese natürliche Person als indirekter wirtschaftliche Eigentümer mit einem Anteil von 69% an das Register zu melden. GmbH A wird als oberster Rechtsträger eingetragen.¹²⁴

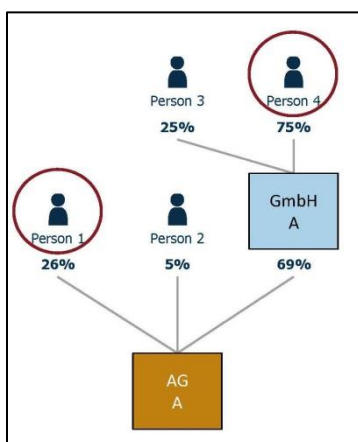


Abbildung 40: Aktiengesellschaft 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 44.

¹²⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 44.

Nach § 2 Abs. 1 WiEReG zählen zu den wirtschaftlichen Eigentümern (sowohl direkt als auch indirekt) natürliche Personen, die ausreichend Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten. Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 41) hält die Person 1 40% der Aktien und 60% der Stimmrechte an AG A. Die Person 2 hält an AG A 60% der Aktien und 40% der Stimmrechte. Für eine korrekte Meldung wird der höhere Betrag herangezogen. Somit werden die Person 1 als direkter wirtschaftliche Eigentümer mit 60% der Stimmrechte und die Person 2 als direkter wirtschaftliche Eigentümer mit 60% der Aktien gemeldet. Zusammengerechnet wird ein höherer Anteil am wirtschaftlichen Interesse gemeldet, was unproblematisch ist, da die Unterscheidung zwischen Stimmrechte und Eigentum deutlich ist.¹²⁵

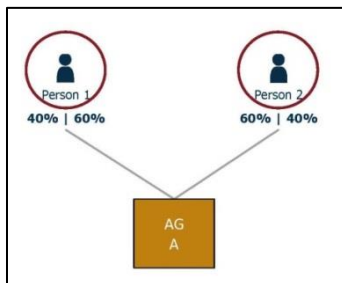


Abbildung 41: Aktiengesellschaft 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 45.

Bei meldepflichtigen AG A (siehe Abbildung 42) hält keine natürliche Person einen ausreichenden Anteil an Aktien, um den wirtschaftlichen Eigentum zu begründen. AG A befindet sich zu 90% im Streubesitz. Somit muss der wirtschaftliche Eigentümer auf subsidiäre Weise ermittelt werden. In diesem Fall ist die oberste Führungsebene der AG A der Vorstand als direkter wirtschaftliche Eigentümer zu melden.¹²⁶

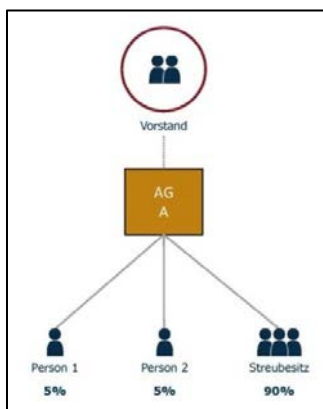


Abbildung 42: Aktiengesellschaft 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 47.

¹²⁵ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 45.

¹²⁶ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 47.

5.9.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nach § 6 Abs. 2 WiEReG von der Meldung befreit, wenn alle natürliche Personen Gesellschafter sind. Dabei werden die Daten automatisch aus dem Firmenbuch ins Register übernommen. Wenn keiner der Gesellschafter eine ausreichende Beteiligung von mehr als 25% hält, wird die Geschäftsführung als wirtschaftliche Eigentümer in das Melderegister übernommen. Die GmbH hat allerdings die Meldung durchzuführen, falls eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist (§ 6 Abs. 2 letzter Satz WiEReG).

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 43) ist GmbH A von der Meldepflicht nicht befreit, da einer der Gesellschafter eine juristische Person ist. Die Person 1 ist direkter wirtschaftliche Eigentümer mit einer Beteiligung an GmbH A von 26%. OG A ist mit 69% an GmbH A beteiligt. Die Person 4 hält einen Anteil von 75% an OG A und somit ist das Kontrollverhältnis gegeben. Somit wird die Person 4 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A mit 69% gemeldet. Bei der Meldung muss OG A als oberster Rechtsträger eingetragen sein.¹²⁷

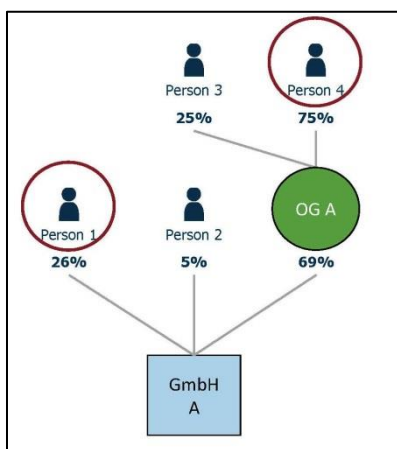


Abbildung 43: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 51.

Im nächsten Beispiel (siehe Abbildung 44) hat GmbH A nur einen Gesellschafter, der eine juristische Person AG A ist. AG A hat drei Aktionäre, einer davon ist die juristische Person B GmbH. In dieser Beteiligungskette gibt es keine direkten wirtschaftlichen Eigentümer. Um indirekte Eigentümer zu ermitteln, ist zu prüfen, ob ausreichende Kontrollverhältnisse hergestellt sind. Durch den Syndikatsvertrag zwischen GmbH B und Person 3 wird ein Kontrollverhältnis hergestellt, wobei GmbH B auf jeden Fall die Kontrollfunktion nach § 244

¹²⁷ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 51.

Abs. 2 UGB ausübt. Die Person 1 ist durch die Kontrollfunktion indirekter wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A. GmbH B ist oberster Rechtsträger.¹²⁸

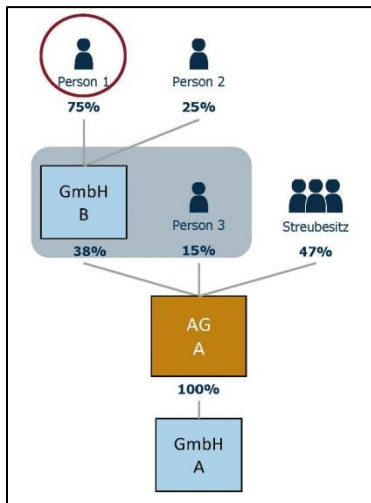


Abbildung 44: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 59.

Weiteres Beispiel veranschaulicht den Fall einer Holding (siehe Abbildung 45), die sich im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befindet. Wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit zumindest 70% direkter Eigentümer eines meldepflichtigen Rechtsträgers ist und keine anderen natürliche Person das wirtschaftliche Eigentum begründet, so ist es nicht möglich einen wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund des fehlenden rechtlichen Eigentümers für Körperschaft des öffentlichen Rechts zu ermitteln. Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 WiEReG und kann keine oberster Rechtsträger sein sowie den Tatbestand der Kontrolle erfüllen¹²⁹. Für die Holding ist die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht möglich. Die Holding hat drei 100% Tochtergesellschaften. Nach § 2 Z 1 lit. b WiEReG sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören als wirtschaftliche Eigentümer im Wege der subsidiären Feststellung zu melden. Hierzu hat die Holding sowie die drei Tochtergesellschaften GmbH A, GmbH B und GmbH C die Geschäftsführung als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu melden.¹³⁰

¹²⁸ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 59.

¹²⁹ WiEReG BMF-Erlass, 18.

¹³⁰ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 61.

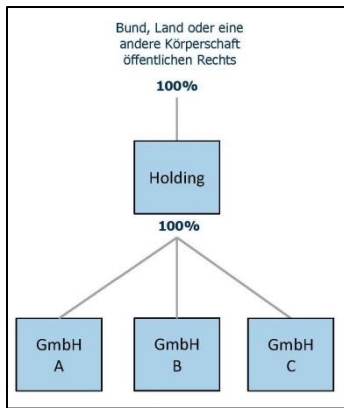


Abbildung 45: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 3

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 61.

Der meldepflichtige Rechtsträger GmbH A (siehe Abbildung 46) hat rechtlichen Eigentümer, wobei eine natürliche Person 1 mit 20% und eine juristische Person AG A mit 80% an GmbH A beteiligt sind. Die Person 1 hält keinen ausreichenden Anteil, um wirtschaftliches Eigentum zu begründen. AG A befindet sich zu 100% in Streubesitz, sodass es nicht möglich ist einen indirekten wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen. Durch den Streubesitz hält keine natürliche oder juristische Person mehr als 50%ige Beteiligung an AG A, um die Kontrolle auszuüben. Der wirtschaftliche Eigentümer ist auf subsidiäre Weise festzustellen. Die Geschäftsführung der GmbH A ist als direkte wirtschaftliche Eigentümer zu melden.¹³¹

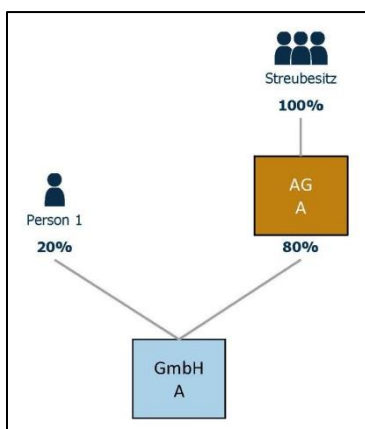


Abbildung 46: Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 65.

¹³¹ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 65.

5.9.7 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fallen gem. § 1 Abs. 2 Z 5 WiEReG in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes. Nach § 1 Abs. 1 GenG sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Personenvereinigungen von nicht geschlossene Mitgliederzahl, die der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Gem. § 6 Abs. 2 Z 5 GenG müssen die Mitglieder des Vorstandes ins Firmenbuch eingetragen werden. Dies ist von Bedeutung für die Durchführung der Meldung an das wirtschaftliche Eigentümer Register, da die Mitglieder des Vorstandes automatisch ins Register übernommen werden. In diesem Zusammenhang liegt eine Meldebefreiung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 6 Abs. 3 WiEReG vor, außer eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist (§ 6 Abs. 3 letzter Satz WiEReG).

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 47) hat die Erwerbs- und Genossenschaft 500 Mitglieder, keiner von denen mehr als 25% der Anteile hält. Die Genossenschaft ist von der Meldepflicht befreit, da alle Mitglieder natürliche Personen sind. Der Vorstand der Genossenschaft sowie falls eingetragen die Geschäftsleiter als Angehöriger der Führungsebene wird automationsgestützt aus dem Firmenbuch ins Register übernommen und ist somit der direkte wirtschaftliche Eigentümer der Genossenschaft.¹³²

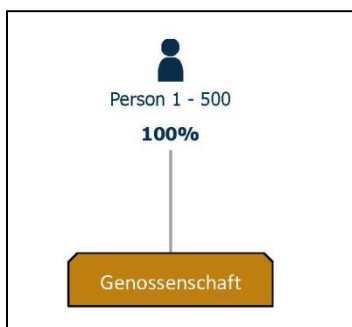


Abbildung 47: Genossenschaft 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 67.

Im zweiten Beispiel (siehe Abbildung 48) hält die Person 1 einen Geschäftsanteil von mehr als 25% an der Genossenschaft, der ausreichend für die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums ist. Die Person 1 ist direkter wirtschaftliche Eigentümer der Genossenschaft. Für diese Genossenschaft fällt die Meldebefreiung nach § 6 Abs. 3 letzter Satz WiEReG weg, da eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Mitglieder des Vorstandes

¹³² Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 67.

und die Geschäftsleiter werden nicht als wirtschaftliche Eigentümer ins Register eingetragen.¹³³

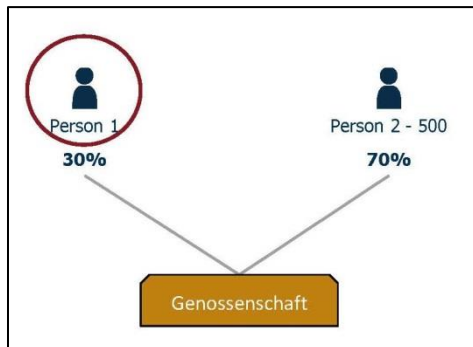


Abbildung 48: Genossenschaft 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 68.

5.9.8 Versicherungsvereine

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine sind nach § 6 Abs. 4 WiEReG von der Meldepflicht befreit. Die im Firmenbuch oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) eingetragenen Mitglieder des Vorstandes sind als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen, falls keine andere natürliche Person oder Personen die Kontrolle auf den Verein ausüben.

Im ersten Beispiel (siehe Abbildung 49) ist der Versicherungsverein von der Meldepflicht befreit, da keine natürliche Person die Kontrolle auf die Geschäftsführung auf direkter oder indirekter Weise ausübt. Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstandes werden als direkte wirtschaftliche Eigentümer ins Register übernommen.¹³⁴

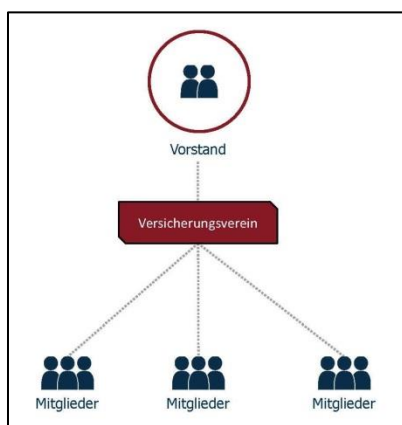


Abbildung 49: Versicherungsverein 1

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG, 69.

¹³³ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 68.

¹³⁴ Bundesministerium für Finanzen 2018 Fallbeispiele, 69.

Im zweiten Beispiel (siehe Abbildung 50) handelt es sich um einen kleinen Versicherungsverein nach § 5 Z 4 VAG. Die Lösung ist gleich wie im ersten Beispiel. Die Mitglieder des Vorstandes werden als direkte wirtschaftliche Eigentümer aus ERsB übernommen, da keine natürliche Person oder Personen direkt oder indirekt Kontrolle auf den kleinen Versicherungsverein ausübt. Hier ist es wichtig hinzuzufügen, dass gem. § 68 Abs. 2 VAG 2016 die FMA die Entscheidung trifft, ob es sich um einen kleinen Versicherungsverein handelt. Die FMA ist dafür zuständig, die Daten der kleinen Versicherungsvereine aktuell zu halten.

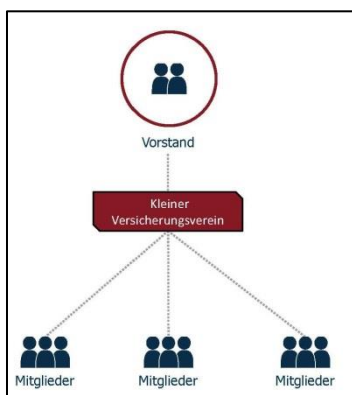


Abbildung 50: Versicherungsverein 2

Quelle: BMF. 2018. Fallbeispiele Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiReG, 70.

6 Conclusio

Das WiEReG wurde im Rahmen der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in Österreich eingeführt, um eines der Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus zu schaffen. Nicht nur Österreich, sondern andere EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu schaffen. Dies ist ein bedeutender Schritt auf der internationalen Ebene bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, da dadurch alle Mitgliedstaaten als Präventionsmaßnahme die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der handelnden Rechtsträger austauschen können.

Durch die detaillierte Aufarbeitung des Wirtschaftlichen Eigentümer Gesetzes kann festgehalten werden, dass dieses Gesetz einerseits verständlich ist, andererseits Komplexität bei der Anwendung aufweist. Die Einhaltung aller Sorgfalts- und Meldepflichten bereitet für die meldepflichtigen Rechtsträger einen enormen Verwaltungsaufwand trotz vorgesehenen Meldebefreiungen für bestimmte juristische Personen. Bei sehr komplexen Unternehmensstrukturen erfordert die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer die Offenbarung sensibler Informationen, welche von den wirtschaftlichen Eigentümern nicht gerne veröffentlicht werden wollen. Seit Inkrafttreten im Jänner 2018 wurde das Gesetz bereits zwei Mal novelliert, was dafür spricht, dass das WiEReG bestimmte Lücken und Umsetzungsschwierigkeiten aufweist. Zudem sind zu hohe, unverhältnismäßige Geldstrafen bei der Verletzung der Meldeverpflichtung im Gesetz verankert. Da das Gesetz erst im Jahr 2018 in Kraft getreten ist, gibt es noch keine Statistiken in Bezug auf die Anzahl der Fälle, bei welchen die meldepflichtigen Rechtsträger ihre Pflichten nicht nachgegangen sind und unter den Anwendungsbereich der Strafbestimmungen fallen.

Gewiss wird das WiEReG einen wesentlichen Beitrag bei der Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus leisten. Es bleibt nur offen, wie und in welchem Ausmaß andere EU-Mitgliedstaaten dabei mitwirken und kooperieren.

7 Anhang

Einfacher Auszug gem. § 9 Abs. 4 WiEReG

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

 Bundesministerium
Finanzen

Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG

Datum: 17.07.2018

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk: kein Eintrag
Datum der letzten Meldung: 15.01.2018
Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Ja

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

1	Name:	Handels GmbH
1	Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1	ÖNACE:	G47.71-0 Einzelhandel mit Bekleidung
1	Geschäftsadresse:	Beispielstraße 1, 1001 Wien, Österreich
1	Bestandszeitraum:	von 15.01.2018
	Stammzahl:	654321b
	Stammregister:	Firmenbuch

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

2	A	Name:	Person 1 ^(bPK)
2		Art:	Eigentum
2		Umfang:	50%
2		Treuhandschaft:	Nein
2	B	Name:	Person 2 ^(bPK)
2		Art:	Eigentum
2		Umfang:	50%
2		Treuhandschaft:	Nein

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiEReG automatisationsunterstützt übernommen.

PERSONEN		
2	A	Name: Person 1 ^(bPK)
2		Geburtsdatum: 06.03.1967
2		Geburtsort: Wien
2		Staatsbürgerschaft: Österreich
3		Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich
2	B	Name: Person 2 ^(bPK)
2		Geburtsdatum: 15.01.2018
2		Geburtsort: Wien
2		Staatsbürgerschaft: Österreich
4		Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

VOLLZUGSÜBERSICHT		
1	eingetragen am 15.01.2018	Übernahme aus dem URV ^(FB)
2	eingetragen am 15.01.2018	automationsunterstützte Datenübernahme gemäß § 6 WiEReG ^(FB, ZMR)
3	eingetragen am 31.05.2018	Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)
4	eingetragen am 31.05.2018	Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(FB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERzB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFL) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

Erweiterter Auszug gem. § 9 Abs. 5 WiEReG

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

 Bundesministerium
Finanzen

Erweiterter Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9
Abs. 5 WiEReG

Datum: 21.06.2018

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk:	kein Eintrag
Vollständiger erweiterter Auszug:	Ja
Datum der letzten Meldung:	15.01.2018
Befreiung gemäß § 6 WiEReG:	Ja

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Name:	Handels GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ÖNACE:	G47.71-0 Einzelhandel mit Bekleidung
Geschäftsadresse:	Beispielstraße 1, 1001 Wien, Österreich
Bestandszeitraum:	von 15.01.2018
Stammzahl:	654321b
Stammregister:	Firmenbuch

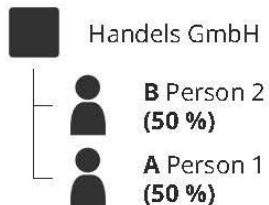
WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

☒ A	Name:	Person 1 ^(bPK)
	Art:	Eigentum
	Umfang:	50%
	Treuhandschaft:	Nein
☒ B	Name:	Person 2 ^(bPK)
	Art:	Eigentum
	Umfang:	50%
	Treuhandschaft:	Nein

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiReG automatisationsunterstützt übernommen.

DARSTELLUNG DER RELEVANTEN BETEILIGUNGSSTRUKTUR



Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiReG.

ERRECHNETE WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

B	Name:	Person 2 ^(bPK)
	Art:	Eigentum
	Umfang:	50%
A	Name:	Person 1 ^(bPK)
	Art:	Eigentum
	Umfang:	50%

Errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 WiReG.

VERTRETUNGSBEFUGTE PERSONEN

B	Name:	Person 2 ^(bPK)
A	Name:	Person 1 ^(bPK)

Quelle: Firmenbuch

PERSONEN

A	Name:	Person 1 ^(bPK)
	Geburtsdatum:	06.03.1967
	Geburtsort:	Wien
	Staatsbürgerschaft:	Österreich
	Adresse:	Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

2	B Name:	Person 2 ^(bPK)
2	Geburtsdatum:	06.02.1958
2	Geburtsort:	Wien
2	Staatsbürgerschaft:	Österreich
4	Adresse:	Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

VOLLZUGSÜBERSICHT

1	eingetragen am 15.01.2018	Übernahme aus dem URV ^(fB)
2	eingetragen am 15.01.2018	automationsunterstützte Datenübernahme gemäß § 6 WiEReG ^(fB, ZMR)
3	eingetragen am 31.05.2018	Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)
4	eingetragen am 31.05.2018	Übernahme aus dem ZMR ^(ZMR)

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit ^(bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch^(fB), Vereinsregister^(VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene^(ERsB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger^(RT), eine Behörde^(BEH), einen Verpflichteten^(VPFL) oder die Registerbehörde^(RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.